

Protokoll
über die, am Montag, den 17.06.2019
um 19.00 Uhr
im Rathaus Pressbaum
stattgefundene
ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES
ÖFFENTLICHER TEIL

- Fraktion ÖVP:** Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vzbgm. Irene Wallner-Hofhansl, StR Irene Heise, UStR DI Fritz Brandstetter, StR DI Josef Wiesböck, GR Franz Kerschbaum, GR Thomas Tweraser, GR Martin Söldner, GR Markus Naber BA MA MSc, GR Jutta Polzer, GR Elisabeth Szerencsics, GR Maria Auer, GR DI Erik Kieseberg
- Fraktion SPÖ:** GR Dr. Peter Großkopf, StR Reinhard Scheibelreiter, GR Ing. Anton Strombach, GR Michael Soder MSc,
- Fraktion WIR:** StR Wolfgang Kalchhauser, GR Günter Fahrner, GR Ing. Jochen Pintar
- Fraktion FPÖ:** GR Mag. Helfried Jedlaucnik, GR DI Verena Nekham, StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil
- Fraktion GRÜNE:** UStR Michael Sigmund, GR Philip Renner
- Fraktion NEOS:** GR Tanja Ehnert,
- Entschuldigt:** Vzbgm. Gruber, GR Leininger, GR Ing. Ded, GR Franz Alexander Langer, GR Hartlieb,

**Entschuldigt
verspätet:**

- Frühzeitig verlassen:**
- Auskunftspersonen:** StADirⁱⁿ. Andrea Hajek
- Schriftführerin:** Evelyn Stattin
- Beginn:** 19.00 Uhr
- Ende:** 22:20 Uhr
-

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist gegeben.

Es liegen 6 Dringlichkeitsanträge vor.

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 17.06.2019 eingebracht von StR Irene Heise bezüglich KIGA-Essen und der Abrechnung des KIGA-Essens.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 20 und 20 a statt.

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 17.06.2019 eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner bezüglich Wasserversorgung Karriegel.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 20b statt.

3. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 17.06.2019 eingebracht von der ÖVP bzgl. Bartberg. Alle Fraktionen einigen sich den vorgebrachten Antrag als gemeinsamen Antrag einzubringen.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: Wiesböck

Mehrheitlich angenommen

Aufgrund des eingebrachten Dringlichkeitsantrages der ÖVP bzgl. Bartberg, wurde der eingebrachte Dringlichkeitsantrag der Fraktionen: PRO Pressbaum SPÖ, WIR! für Pressbaum, FPÖ Pressbaum, NEOS und GRÜNE Pressbaum nicht zur Abstimmung gebracht, weil sich die Fraktionen an den Antrag der ÖVP angeschlossen haben.

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 20 c statt.

4. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 17.06.2019 eingebracht von Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner bezüglich Sanierung Sanatoriumstraße.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 20d statt.

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil

5. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 17.06.2019 eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner bezüglich Heimatmuseum Pressbaum – TOP Bibliothek

Wird nicht abgestimmt, wird im TOP 14 Bibliothek behandelt.

6. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 17.06.2019 eingebracht von StR Scheibelreiter bezüglich Untersuchung Müllstoffsammelzentrum.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 20e statt.

Der Bürgermeister geht wie folgt in die Tagesordnung ein:

TAGESORDNUNG Öffentlicher Teil

1. Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung
2. Bericht Prüfungsausschuss (GR Dr. Großkopf)
3. 1. Nachtragsvoranschlag 2019 (StR DI Wiesböck)
4. Kaufvertrag mit der Fa. PKomm und Abschluss Darlehensvertrag und Übernahme Darlehen von der Fa. PKomm (StR DI Wiesböck)
5. Darlehensvertrag – FF Pressbaum Neubau (StR DI Wiesböck)
6. VRV 2015 (zB vorl. Eröffnungsbilanz – Übertragung in die Buchhaltung (StR DI Wiesböck)
7. Außerplanmäßige Bedeckung: Bekleidung WH (StR DI Wiesböck)
8. Nachtrag: Übertrag Gst.Nr. 275/22 von PKomm an Stg. Pressbaum - Uferzeile 24 (UStR DI Brandstetter)
9. Auslagerung Wasserangelegenheiten an die Fa. PKomm (UStR DI Brandstetter)
10. Trafostationen Rathaus und nächst der Fa. PKomm (UStR DI Brandstetter)
11. Bürgerservice – Abteilungsorganisation (StR DI Wiesböck)
12. Hausordnung (StR DI Wiesböck)
13. Subventionsansuchen (GR Naber BA MA MSc)
14. Bibliothek (StR Kalchhauser)

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil

15. Raumvermietung an die Erzdiözese Wien für den Sommerhort (StR Heise)
16. Ankauf Schulmöbel Volksschule (StR Heise)
17. Bericht Hilfswerk NÖ Volksschule Sommerhort (StR Heise)
18. Elternbeiträge in den Kindergärten ab September 2019 (StR Heise)
19. Kindergartensanierungen (StR Heise)
20. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
21. Berichte

Zu Top 1 – Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung

Es liegen keine Einwendungen zum Protokoll der Sitzung vom 22.05.2019 vor. Das Protokoll ist somit genehmigt.

Zu Top 2 – Bericht Prüfungsausschuss

• Angesagte Kassenprüfung

Die Kontostände der einzelnen Konten sowie der Bargeldbestand wurden überprüft, verglichen und für in Ordnung befunden

- Die Bestellungen der Gemeinde aus dem 1. Quartal wurden geprüft. Dabei wurde eine nicht nach den beiden Kindergärten getrennte Bestellung hinterfragt. Der Grund war, dass die Heizölbestellungen nur den KIGA 1 betrafen. Eine Bestellung von Streusalz erfolgte irrtümlicherweise unzuständiger Weise vom Wirtschaftshof und nicht vom Bauamtsdirektor und wurde daher storniert. Die Bestellung der jährlichen Straßenkehrung erfolgte vorsorglich schon im Jänner, um sie bedarfsgerecht rechtzeitig durchführen zu können. Dass es sich um eine Kontrahentenleistung der Fa Braunias handelt war nicht vermerkt. Bezüglich der erfolgten Bestellung neuer Hydranten wird vom Prüfungsausschuss hinsichtlich der Bewertung und Austausch Kriterien eine gesonderte Prüfung in Aussicht genommen. Die Grundlage für die Bestellung der Arbeitsbekleidung bildet die Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde. Für die Bestellungen gibt es seitens des Wirtschaftshofes ein genaues und detailliertes Verzeichnis der Arbeitskleidung für alle Mitarbeiter mit terminiertem Übernahme- und Tauschzeitpunkt.
- Die Zustimmung zur Finanzierung der vom Gemeinderat beschlossenen Neuansiedlung unserer Feuerwehr auf dem im Besitz der PKomm GmbH befindlichen früheren ASFINAG-Gelände samt Neubau des Feuerwehrgebäudes wurde vom Amt der nÖ Landesregierung davon abhängig gemacht, dass Grundstück und Gebäude im direkten Besitz der Gemeinde sind und dass ein, die Finanzierung des Gesamtvorhabens enthaltender Nachtragsvoranschlag für das Budget 2019 und die Folgejahre bis 2023 erstellt und vorgelegt wird. In diesem Nachtragsvoranschlag waren auch entsprechende Eigenleistungen der Gemeinde auszuweisen.

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil

Der Nachtragsvoranschlag 2019 sieht im ordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben in der Höhe € 17.438.300, -- vor und weist daher weiterhin ein ausgeglichenes Gesamtergebnis auf. Dabei wurde auch die Übertragung des Sollüberschusses aus 2018 gegenüber dem VA 2019 aktualisiert. Im außerordentlichen Haushalt ist mit Einnahmen und Ausgaben von jeweils € 6.574.600, -- ebenfalls ein ausgeglichenes Ergebnis veranschlagt.

Im NVA 2019 sind im außerordentlichen Haushalt für den Neubau der Feuerwehr Ausgaben in der Höhe von € 3,366 Mio. sowie im mittelfristigen Voranschlag bis 2023 weitere Ausgaben von € 1.368.700,-- enthalten. Davon entfallen für das Grundstück, das die Gemeinde, dem Auftrag des Landes entsprechend, von der PKomm zurückzukaufen hat, € 1,1 Mio. Für den Neubau des Gebäudes sind für 2019 € 2,266 Mio. und für die Folgejahre bis 2023 weitere € 1.368.700,-- veranschlagt. Zur Finanzierung des Grundstückrückkaufs, wird der bestehende Kredit der PKomm bei der Hypo NÖ, für den die Gemeinde gehaftet hat, auf die Gemeinde als neuer Kreditnehmer übertragen. Dafür fällt die Gemeindehaftung in dieser Höhe weg.

Zur Finanzierung der gesamten Kosten der Neuansiedlung der Feuerwehr in der Höhe von € 4,96 Mio. (davon € 1,1 Mio für das Grundstück, € 3,64 Mio. für den Gebäudeneubau und € 224.400,-- für die Ausstattung) sind im aoH. des NVA 2019 neben dem Darlehen über € 1,1 Mio. für das Grundstück und ein Kredit über € 1,243 Mio. für den Gebäudeneubau veranschlagt sowie mittelfristig von 2019 bis 2023 Einnahmen aus Kapitaltransferzahlungen des Landes NÖ in der Höhe von € 1 Mio. sowie Zuführungen aus dem o.H. in der Höhe von € 950.700,-- und die Übertragung eines Sollüberschusses von € 665.400,-- aus 2018 in den NVA 2019 vorgesehen.

Um den Zustimmungsaufgaben des Amtes der nö. Landesregierung zur Erbringung von Eigenleistungen (= Einsparungen) zu entsprechen, wurden im NVA gegenüber dem Voranschlag 2019 im ordentlichen Haushalt Ausgabenkürzungen vorgenommen. Sie betreffen zum Beispiel Einsparungen bei Investitionen in Fahrzeuge, bei der Anschaffung von Wasserzählern und Abwasserbauten oder Kürzungen bei den Ausgaben für die Volksschul-, NMS- u. Sonderschulgemeinden sowie geplante Ausgaben für einen Kleinstkindergarten, die auf später verschoben werden.

Durch alle im Zusammenhang mit dem Neubau der Feuerwehr entstehenden und veranschlagten Ausgaben zeigen sich entsprechend negative Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Gemeinde.

Im NVA 2019 sinkt die Quote der Eigenfinanzierungsfähigkeit gegenüber dem RA 2018, wo sie mit 97,3% nur knapp unter 100 % lag, nunmehr auf 81,3 % deutlich unter 100, was einen Konsolidierungsbedarf der Gemeindefinanzen mittelfristig signalisiert. Im mittelfristigen Finanzplan wurde dem Rechnung getragen, in dem die Quote der Eigenfinanzierungsfähigkeit bis 2023 wieder auf 107 % steigen soll.

Ebenso beträgt die freie Finanzspitze, die im RA 2018 noch bei 6,5% lag, im NVA 2019 nur 1,08 % und wird sich bis 2023 nur geringfügig auf 2,9 % verbessern. Auch die anderen Kennziffern liegen im NVA 2019 im kritischen Bereich und verbessern sich bis 2023 nur wenig.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt daher, den gesamten Finanzierungsbedarf des Feuerwehrneubaus einer funktionalen Zweckmäßigkeitprüfung zu unterziehen und

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil

erforderlichenfalls Einsparungen und weitere Einnahmelmöglichkeiten zur Mitfinanzierung des Feuerwehr-neubaus zu erschließen.

zu Top 3 – 1. Nachtragsvoranschlag 2019

Sachverhalt (vorbereitet von StR DI Wiesböck/M.Tschebul)

Zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes auf dem ehemaligen ASFINAG-Grundstück hat es mit dem Amt der NÖ. Landesregierung zahlreiche Besprechungen gegeben. Wichtigstes Ergebnis dabei war, dass das zu schaffende Vermögen im Eigentum der Gemeinde ist (VRV 2015) sowie ein Nachtragsvoranschlag erstellt wird, der dieses Projekt ausweist und für die Gemeinde leistbar ist.

Der 1. NTR-Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 liegt vom 29.05.2019 bis 12.06.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlages wurde am 28.05.2019 öffentlich kundgemacht. Der vorliegende NTR-VA 2019 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 04.06.2019 und in der Sitzung des Stadtrates am 03.06.2019 beraten und soll in der GR Sitzung am 17.06.2019 beschlossen werden.

1.NTR-Voranschlag 2019

STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Verwaltungsbezirk: St. Pölten-Land
Land: Niederösterreich

Abschrift der öffentlichen Kundmachung

Der Entwurf des 1. NTR-Voranschlages 2019 liegt durch zwei Wochen in der Zeit vom 29.05.2019 bis 12.06.2019 während der Parteienverkehrszeiten, Montag bis Freitag, von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag, von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, am Gemeindeamt, 2. Stock, Finanzabteilung, Zimmer Nr. 28 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Auflage wird mit dem Hinweis kundgemacht, dass es jedem Gemeindeglied freisteht, zum 1. NTR-Voranschlag 2019, innerhalb der Auflagefrist, beim Gemeindeamt schriftliche Stellungnahmen einzubringen.

Die öffentliche Sitzung des Gemeinderates über den 1. NTR-Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 findet voraussichtlich am 19.06.2019 statt.

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

Angeschlagen am: 28.05.2018
Abgenommen am: 13.06.2019

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil

1.NTR-Voranschlag 2019

STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Verwaltungsbezirk: St. Pölten-Land
Land: Niederösterreich

Abschrift der öffentlichen Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in der Sitzung am 19.06.2019 den Beschluss gefasst, folgende Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte im Haushaltsjahr 2019 einzuheben:

A) GEMEINDESTEUERN:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 2. Grundsteuer B von Grundstücken | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 3. Kommunalsteuer | 3 v. H. der Bemessungsgrundlage |
| 4. Hundeabgabe | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 5. Lustbarkeitsabgabe | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 6. Gebrauchsabgabe | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 7. Aufschließungsabgabe | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 8. Nächtigungstaxe | laut NÖ Tourismusetz 2010 |
| 9. Interessentenbeitrag | laut NÖ Tourismusetz 2010 |

B) GEBÜHREN für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen:

- | | |
|---|--|
| 1. Kanalgebühren | laut Kanalabgabenordnung |
| 2. Wasserversorgungsabgaben u. Wassergebühren | laut Wasserabgabenordnung |
| 3. Friedhofsgebühren | laut Friedhofsgebührenordnung |
| 4. Müllbeseitigungsgebühren | laut Abfallwirtschaftsverordnung des Müllverbandes Tulln |

C) SONSTIGE ABGABEN:

1. Verwaltungsabgaben
2. Kommissionsgebühren

1.NTR-Voranschlag 2019

D) PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE:

1. Entgelte für die Benützung von Markteinrichtungen
(nur wenn keine Marktstandsgebühren laut Abschnitt B Punkt 5)

Angeschlagen am: 24.06.2019

Abgenommen am: 10.07.2019

Die Übereinstimmung vorstehender Abschriften (öffentliche Kundmachung über die Auflage des 1. NTR-Voranschlages, Einladungskurrende, Auszug aus dem Sitzungsprotokoll und öffentliche Kundmachung über die Gemeindesteuern, Abgaben u. dgl.) mit den Originalschriften wird vom Bürgermeister bestätigt.

(Amtssiegel)

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil

1.NTR-Voranschlag 2019

Gemeinderatsbeschlüsse zum 1. NTR-Voranschlag

Gemäß § 73 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung
der Stadtgemeinde Pressbaum vom 19.06.2019
für das Haushaltsjahr 2019

1.

Mittelfristiger Finanzplan

Der 1.NTR-Voranschlag 2019 enthält einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag/NTR-Voranschlag erstellt wird. Bei der Beschlussfassung über den Voranschlag/NTR-Voranschlag hat sich die Gemeinde an den Vorgaben des mittelfristigen Finanzplanes zu orientieren.

2.

Dienstpostenplan

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

3.

Deckungsfähigkeit der Personalkosten

Die Personalkosten sind laut Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2006 (Top 13) gemäß § 72 (8) NÖ GO 1973 gegenseitig deckungsfähig. Die Personalkosten folgender Haushaltsstellen sind von diesem Beschluss erfasst: 000000, 010000, 010010, 022000, 029000, 030000, 080000, 240010, 240020, 820000, 831000, 850000, 852000, 900000.

Der 1. NTR-Voranschlag 2019 weist folgende Gesamtbeträge im oH bzw. im aoH aus:

| | |
|--------------|-----------------|
| Einnahmen oH | € 17.438.300,00 |
| Ausgaben oH | € 17.438.300,00 |

| | |
|---------------|----------------|
| Einnahmen aoH | € 6.574.600,00 |
| Ausgaben aoH | € 6.574.600,00 |

Folgende Punkte wurden gemäß den Besprechungen mit dem Amt der NÖ LR für die Jahre 2019 bis 2023 (MFP) eingearbeitet:

- das aoH Projekt Freiwillige Feuerwehr Neubau
- Tilgung der Haftung Fa. PKomm 2000016/3 für Grundstück Asfinag
- Darlehensübernahme von Fa. PKomm für Grundstücksankauf FF Neubau € 1.100.000,00 bei der Hypo NOE
- Tilgungsraten für das bereits bestehende Darlehen ab 2020
- Darlehensaufnahme für Neubau FF Pressbaum € 1.243.900,00 – wird teilweise mit Zinsenzuschüssen über LFSA gefördert
- Eigenleistungen der Gemeinde zum Neubau FF Pressbaum aus dem oH
- Verminderung der ursprünglichen Darlehenshöhe bei 2011034 (Förderdarlehen)
- Bereits bis zur Erstellung des NTR-VA erfolgte Haushaltsüberschreitungen wurden bereinigt

Es wurde eine Stellungnahme von Hrn. Rauchberger innerhalb der Auflagefrist eingebracht. Diese liegt dem Protokoll bei und ist von StR DI Wiesböck in der Sitzung behandelt worden

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil

StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Der aufliegende 1. NTR-Voranschlag 2019 incl. mittelfristigen Finanzplan bis 2023, sowie der Dienstpostenplan 2019, die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Personalkosten und die Gemeindesteuern sollen wie vorstehend beschlossen werden.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die zur Erreichung der inhaltlichen Vorgaben des Nachtragsvoranschlages erforderlichen Beschlüsse im notwendigen Ausmaß rechtzeitig zu fassen. Dazu werden insbesondere die Gebühren einer regelmäßigen Evaluierung unterzogen und bei Bedarf angepasst. Weiters werden keine Maßnahmen beschlossen und Beschlüsse gefasst, die zu einer Ausweitung der freiwilligen Leistungen über das bisherige Ausmaß hinausführen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Enthaltungen: FPÖ, Renner, UStR Sigmund, StR Kalchhauser, GR Fahrner

Wortmeldung: GR Jedlaucnik, UStR Sigmund,

GR Ehnert nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 4 – Kaufvertrag mit der Fa. PKomm und Abschluss Darlehensvertrag und Übernahme Darlehen von der Fa. PKomm Sachverhalt (vorbereitet von StR DI Wiesböck/M. Tschebul)

Die Stadtgemeinde Pressbaum hat mit GR vom 16.12.2014 (Genehmigung der NÖ LR vom 21.05.2015) die Haftung für die Fa. PKomm für das Darlehen 00466232300 bei der Hypo NOE Bank übernommen. Dies betrifft die Haftung Nr.: 2000016/3 für den Ankauf des Grundstückes Asfinag Hauptstr. 117.

Gemäß Vorbereitungen mit dem Amt der NÖ LR soll dieses Grundstück in das Eigentum der Stadtgemeinde Pressbaum, für die Errichtung eines Gebäudes für die FF Pressbaum, übernommen werden. Übernahmestichtag ist der 01.12.2019. Kaufpreis beträgt € 1.100.000,00 zuzüglich allfälliger Nebenkosten.

Das Darlehen bei der Hypo NOE Bank, aushaftend € 1.100.000,00 soll gemäß Nachtrag zum Darlehensvertrag von der Stadtgemeinde Pressbaum aufgenommen werden.

Fixpunkte des Darlehens:

- Darlehenssumme: € 1.100.000,00
- Fälligkeitstermine: 31.03./30.09. halbjährlich
- Tilgungsbeginn: 31.03.2020

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil

- Laufzeitende 30.09.2044
- 6 Monats Euribor

Folgende Punkte wurden in den Darlehensvertrag eingearbeitet:

- Schuldner: Stadtgemeinde Pressbaum
- Es besteht ab Gültigkeit des Nachtrages keine Haftung der Stadtgemeinde bezüglich dieses Darlehens für die Fa. PKomm
- Laufzeit: 01.12.2019 bis 30.09.2044
- Ratenanzahl: 50, halbjährlich
- Umstellung auf Kapitalraten (derzeit Annuitäten vereinbart)
- Aufschlag bisher: 0,70%
- Aufschlag neu verhandelt: 0,580% (ist ein Mindestzinssatz, solange der Euribor negativ ist)

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil

Stadtgemeinde Pressbaum
zH Herrn Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner
Hauptstraße 5B
3021 Pressbaum

Mag. Michael Gruber
Kundenbetreuer
Öffentliche Finanzierungen
3100 St. Pölten, Hypogasse 1
Tel. 05 90 910 - 1307
Fax 05 90 910 - 1456
e-mail:michael.gruber@hyponoe.at

St. Pölten, 08.05.2019

Darlehensanbot per € 1.100.000,--

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Unter Bezugnahme auf die geführten Gespräche teilen wir Ihnen mit, dass wir gerne bereit sind, der Stadtgemeinde Pressbaum ein Darlehen in Höhe von € 1.100.000,-- für Übernahme Darlehen 0466-232300 - Ankauf Grundstück von der PKomm-Pressbaumer Kommunal GmbH zu nachstehenden Konditionen und Bedingungen einzuräumen:

| | |
|---------------------------|--|
| Darlehensnehmer: | Stadtgemeinde Pressbaum |
| Darlehensvolumen: | € 1.100.000,-- |
| Darlehenslaufzeit: | bis 30.09.2044 |
| Fälligkeiten: | 31.03./30.09. |
| Verrechnungsart: | halbjährlich dekursiv kal./360 |
| Zuzählung: | per 01.12.2019 |
| Tilgungsbeginn: | 31.03.2020 in halbjährlichen Kapitalraten |
| Auszahlungskurs: | 100 % |
| Spesen: | Neben den Zinsen gelangen keine weiteren Spesen in Anrechnung. |

Es entstehen bei der Hypo NOE Bank keine zusätzlichen Kosten.

Die Haftung Nr.: 2000016/3 wurde im 1.NTR-VA 2019 auf € 0,00 gestellt.

Das Darlehen 2019024 wurde mit einer Zuzählung von € 1.100.000,00 und laufenden Tilgungen ab 31.03.2020 im 1. NTR-VA 2019 und MFP bis 2023 budgetiert.

StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Abschluss des Darlehensvertrages, auf Basis des vorliegenden Entwurf Darlehensangebotes vom 12.06.2019, zum ursprünglichen

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil

Darlehensvertrag der Hypo NOE Bank mit folgenden Eckdaten, vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, beschließen.

- Darlehenssumme: € 1.100.000,00
- Fälligkeitstermine: 31.03./30.09. halbjährlich
- Tilgungsbeginn: 31.03.2020
- Laufzeitende 30.09.2044
- 6 Monats Euribor
- Laufzeit: 01.12.2019 bis 30.09.2044
- Ratenanzahl: 50, halbjährlich
- Kapitalraten
- Aufschlag: 0,580% (ist ein Mindestzinssatz, solange der 6 Monats Euribor negativ ist)

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Enthaltungen: StR Krischel, StR Kalchhauser, GR Fahrner, GR Ehnert
Mehrheitlich angenommen

zu Top 5 - Darlehensvertrag - FF Pressbaum Neubau

Sachverhalt (vorbereitet von StR DI Wiesböck/M.Tschebul)

Von Hrn. Riedinger wurden auf Anweisung ein Darlehen ausgeschrieben. Es handelt sich dabei um ein Darlehen in der Höhe von € 1,243.900 für die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses für die FF Pressbaum.

Es wurden zehn Bankinstitute zu einer Angebotslegung eingeladen.

Für die Angebotsöffnung am 27.05.2019 haben 9 Banken ein Angebot abgegeben.

Siehe dazu nachstehende Gesamtauswertung von Hrn. Dr. R. Heiss:



kompetent. effizient. flexibel.
Einfach wird!

Stadtgemeinde Pressbaum
z.H. Herrn Bgm Schmidl-Haberleitner
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Neulengbach, am 30. Mai 2019
Dr. RH

Prüfung und Reihung der Darlehensangebote

Sehr geehrter Herr Bgm Schmidl-Haberleitner!

Sie haben uns ersucht, eine Prüfung und Reihung der eingelangten Darlehensangebote folgender Kreditinstitute durchzuführen:

1. BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG
2. Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
3. HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
4. UniCredit Bank Austria AG
5. Raiffeisenbank Wienerwald eGen
6. Volksbank Wien AG
7. Austrian Anadi Bank AG
8. Hypo Tirol Bank AG
9. Hypo-Bank Burgenland AG

Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH
Tullner Straße 7, 3040 Neulengbach
Telefon +43 2772 510 25
office@steuerberatung-heiss.at
www.steuerberatung-heiss.at

Firmenbuchnummer: FN 404670d
Firmenbuchgericht: LG St. Pölten
UID: ATU 68235858
WT Code: 231104

Bankverbindung:
Raiffeisenbank Wienerwald
IBAN: AT04 3266 7000 0071 1663
BIC: RLNWATWWPRB

1

I.) Prüfung der Angebote

Wir haben unsere nachfolgende Beurteilung vorgenommen und erlauben uns, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die **BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG** gibt kein Hauptangebot nach der Beschaffungsvorlage ab. In einem Begleitschreiben werden folgende Varianten der variablen Verzinsung angeboten:

- dzt. 0,45% p.a., halbjährlich, dekursiv, 30/360, gebunden an den 6-Monats-Euribor + 0,45% Punkte Aufschlag, ohne Rundung (6-Monats-Euribor 07.05.2019: -0,230%+0,45%=dzt. 0,45%).
Im Begleitschreiben wird ausgeführt, dass aktuell keine Abschluss-/Zuzählungsspesen verrechnet werden und der Euribor-Basiswert zumindest 0% p.a. beträgt.
- dzt. 0,45% p.a., halbjährlich, dekursiv, 30/360, gebunden an den 6-Monats-Euribor + 0,68% Punkte Aufschlag, ohne Rundung (6-Monats-Euribor 07.05.2019: -0,230%+0,68%=dzt. 0,45%).
Im Begleitschreiben wird ausgeführt, dass aktuell keine Abschluss-/Zuzählungsspesen verrechnet werden.
- dzt. 0,48% p.a., halbjährlich, dekursiv, 30/360, gebunden an den 6-Monats-Euribor + 0,48% Punkte Aufschlag, ohne Rundung (6-Monats-Euribor 07.05.2019: -0,230%+0,48%=dzt. 0,48%).
Im Begleitschreiben wird ausgeführt, dass der Aufschlag über die Gesamtlaufzeit gebunden ist, aktuell keine Abschluss-/Zuzählungsspesen verrechnet werden und der Euribor-Basiswert zumindest 0% p.a. beträgt.
- Im Begleitschreiben wird eine Alternative betreffend Fixverzinsung wie folgt angeboten:
Dzt. 1,465% p.a., halbjährlich, dekursiv, 30/360, gebunden an den tranchen- und laufzeitgewichteten Swapsatz für die Gesamtlaufzeit von 25 Jahren + 0,59%-Pkte. Aufschlag. Die endgültige Zinssatzfixierung erfolgt zum Zeitpunkt der jeweiligen Inanspruchnahme.
Im Begleitschreiben wird ausgeführt, dass aktuell keine Abschluss-/Zuzählungsspesen verrechnet werden und der Swap-Basiswert zumindest 0,41% p.a. beträgt.
Sondertilgungen sind nur gegen Kostenersatz möglich.
- Die Konditionen gelten nur bei einem Gesamtzuschlag zu Gunsten der BAWAG P.S.K.
- Genehmigungsvorbehalt der Bank

Die **Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG** ändert die Beschaffungsvorgaben wie folgt ab:

- Bei der Verzinsungsvariante A) wird beim 6-Monats-Euribor der Vermerk angebracht „Sollte dieser Prozentsatz auf einen Wert unter 0% fallen, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0% herangezogen.“ Weiters wird ergänzt „Wir behalten uns die Anpassung der vereinbarten Marge bei Änderungen unserer Refinanzierungskosten, weiters bei Veränderung unserer Risikosituation aus dieser Finanzierung infolge Änderungen ihrer Bonität und/oder der Werthaltigkeit bestellter Sicherheiten oder bei Änderung unserer Finanzierungskosten vor.“

Die **HYPNOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG** ändert die Beschaffungsvorgaben wie folgt ab:

- Bei der Verzinsungsvariante A) wird beim 6-Monats-Euribor der Vermerk angebracht: „siehe Begleitschreiben!!!“
- Im Begleitschreiben wird ausgeführt, dass bei der Variante 6-Monats-Euribor und Aufschlag von 0,58% der Kreditzinssatz mindestens 0,58% beträgt.
- Als Alternative wird 6-Monats-Euribor und Aufschlag von 0,49% gültig für 5 Jahre danach neue Zinssatzvereinbarung angeboten, wobei der Kreditzinssatz mindestens 0,58% beträgt.
- Zusätzlich wird als Alternative 6-Monats-Euribor und Aufschlag von 0,77% gültig für 5 Jahre danach neue Zinssatzvereinbarung angeboten, wobei der negative Indikator zur Anrechnung kommt.
- Im Begleitschreiben wird ein Alternativangebot betreffend Verzinsung fix abgegeben:
 - Fixzinssatz auf Gesamtlaufzeit: 0,750% p.a. über dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time), veröffentlichten 15-Jahres-Satz, wobei der Kreditzinssatz mindestens 0,75% p.a. beträgt. Die Ermittlung des Zinssatzes erfolgt ohne Rundung. Der so ermittelte Zinssatz ist danach fix für Gesamtlaufzeit.
Voraussetzung Einmalzuzahlung bis 01.01.2020.
Stand per 22.05.2019: 0,782% + 0,750% = 1,532% p.a.
Während der Dauer der Fixzinsperiode ist das Darlehen beiderseits unkündbar.
- Genehmigungsvorbehalt der Bank.

Die **UniCredit Bank Austria AG** ändert die Beschaffungsvorgaben wie folgt ab:

- Beim Darlehensbetrag wird ergänzt „**Mindestzuschlagsvolumen: EUR 1.000.000,00**“.
- Bei den Kündigungsmöglichkeiten wird ergänzt „**bei angebotener variabler Verzinsung**“, die Kündigungsfrist wird beim Darlehensnehmer von 2 Wochen auf 1 Monat verlängert und beim Darlehensgeber von 7 Monaten auf 3 Monate verkürzt.

- Bei Zuzählung / Inanspruchnahme wird ergänzt „bis spätestens 31.12.2022, wobei der Darlehensnehmer sich verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen, wie z.B. unterfertigter Darlehens- bzw. Sicherheitenvertrag, Gemeinderatsbeschluss, falls erforderlich aufsichtsbehördliche Genehmigung, Zuzahlungsauftrag im Original vor der ersten Inanspruchnahme vorzulegen.“
- Bei Verzinsung wird 30/360 auf km./360 geändert.
- Bei Verzinsung wird der Vermerk angebracht „Sollte der Wert des EURIBOR am Zinsfestsetzungstermin „0“ betragen oder unter „0“ fallen, so wird er mit dem Wert „0“ angesetzt.“

Die **Raiffeisenbank Wienerwald eGen** ändert die Beschaffungsvorgaben wie folgt ab:

- Genehmigungsvorbehalt der Bank.
- Bei den Verzinsungsvarianten wird bei der Variante A) beim 6-Monats-EURIBOR ergänzt „Mindestzinssatz = 1,00%“

Die **Volksbank Wien AG** ändert die Beschaffungsvorgaben wie folgt ab:

- Bei Tilgungen wird ergänzt „Während der Dauer einer Festzinsperiode ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen.“
- Bei Kündigungsmöglichkeiten wird ergänzt „Ausgenommen während einer Festzinsperiode (siehe Tilgungen).“
- Als Alternative wird 6-Monats-Euribor und Aufschlag von 0,74% angeboten, wobei der Indikator mindestens mit einem Wert von 0% anzusetzen ist.
- In einem Beiblatt wird eine Alternative betreffend Fixzinssatz 20 Jahre bis 31.03.2040 mit 1,72% p.a. und danach Verhandlungen angeboten.
- Genehmigungsvorbehalt der Bank.

Die **Austrian Anadi Bank AG** gibt kein Hauptangebot nach der Beschaffungsvorlage ab. In einem Begleitschreiben wird die Variante C) Variabel-Zinssatz-Darlehen über die gesamte Laufzeit wie folgt angeboten:

- Verzinsung wird von 30/360 auf kal/360 geändert.
- Der 6-Monats-Euribor ist mindestens mit einem Wert von 0% anzusetzen.
- Die variablen Konditionen sind für beide Seiten halbjährlich zu den Fälligkeiten unter Einhaltung einer 90-tägigen Kündigungsfrist kündbar.
- Genehmigungsvorbehalt der Bank.

Die **Hypo Tirol Bank AG** ändert die Beschaffungsvorgaben in folgender Weise ab:

- Bei den Verzinsungsvarianten wird bei Variante A) ergänzt: „Zinssatz: 0,351% p.a.. Dieser Zinssatz gilt für die Finanzierungsdauer als Mindestzinssatz.“
- Als Alternative wird 6-Monats-Euribor und Aufschlag von 0,45% angeboten, wobei der Indikator mindestens mit einem Wert von 0% anzusetzen ist.
- Bei den Verzinsungsvarianten wird nach Variante C) ergänzt: „Wichtige Rahmenbedingungen und Erklärungen finden Sie im beigefügten Schreiben.“

4

- Im beigefügten Schreiben werden folgende Varianten betreffend Fixzinssatz abgegeben:
 - 1,230% fix auf 15 Jahre danach neue Zinssatzvereinbarung
 - 1,480% fix auf 27 Jahre und 8 MonateDie angeführten Zinssätze sind als Indikationen zu verstehen, die bei Kreditzusage neu berechnet werden müssen. Der Fixzinssatz gilt nur bei sofortiger 100%iger Ausnützung. Bei Fixzinsvereinbarungen sind vorzeitige Teilrückzahlungen nur nach Ablauf des Fixzinszeitraumes möglich.
- Im beigefügten Schreiben werden unter dem Punkt „Allgemeine Bedingungen“ die Ratenfälligkeitstermine auf den 28.02. und den 31.08. und der Rückzahlungsbeginn auf den 28.02.2023 verlegt.
- Im beigefügten Schreiben wird unter dem Punkt „Bitte beachten“ bei variabler Verzinsung die Kündigungsfrist beim Darlehensnehmer von 2 Wochen auf 3 Wochen verlängert.

Die **Hypo-Bank Burgenland AG** ändert die Beschaffungsvorgaben in folgender Weise ab:

- Bei den Verzinsungsvarianten wird bei Variante A) ergänzt: „Der Aufschlag gilt gleichzeitig als Mindestzinssatz.“
- Bei den Verzinsungsvarianten wird nach Variante C) ergänzt: „Vertragsentwurf wird aufgrund der Kurzfristigkeit nachgereicht.“
- Genehmigungsvorbehalt der Bank.

II.) Reihung der Angebote

Die Reihung der Angebote erfolgt nach dem **günstigsten Aufschlag**.

Variante A) 6-Monats-EURIBOR – Hauptangebot

Das Angebot der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG mit einem **Aufschlag von 0,86%** auf den 6-Monats-Euribor ist das **günstigste**, das die Vorlage erfüllt.

Variante B) Fixzinsdarlehen über die gesamte Laufzeit – Hauptangebot

Ein Fixzinsdarlehen laut Vorlage wird nicht angeboten.

Alternativen

Den absolut günstigsten Aufschlag (Vergleich laut Angebote) auf den 6-Monats-Euribor, nämlich **0,400%** bietet die **Austrian Anadi Bank AG** an. Die Abweichungen von der Vorlage insbesondere, dass das Darlehen von beiden Seiten halbjährlich zu den Fälligkeiten gekündigt werden kann, sind oben unter Punkt I. beschrieben.

Den absolut günstigsten Zinssatz (Vergleich laut Angebote) beim 6-Monats-Euribor, nämlich **0,351%** bietet die **Hypo Tirol Bank AG** an. Die Abweichungen von der Vorlage insbesondere, dass dieser Zinssatz für die Finanzierungsdauer als Mindestzinssatz gilt und der Aufschlag nach Z 44 (1) der AGB nach billigem Ermessen geändert werden kann, sind oben unter Punkt I. beschrieben.

Den absolut günstigsten Fixzinssatz (Vergleich laut Angebote) nämlich **1,465%** bietet die **BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG** an. Die Abweichungen von der Vorlage insbesondere, dass die endgültige Zinssatzfixierung zum Zeitpunkt der jeweiligen Inanspruchnahme erfolgt, dass aktuell keine Abschluss-/ Zuzählungs**spesen** verrechnet werden, dass der Swap-Basiswert zumindest 0,41% p.a. beträgt und dass Sondertilgungen sind nur gegen Kostenersatz möglich sind, sind oben unter Punkt I. beschrieben.

ACHTUNG

Bei den angebotenen Fixzinssätzen ist zu beachten, dass sich diese bis zur Fixierung von einer variablen Basis ableiten – nämlich dem tranchen- und laufzeitgewichteten Swapsatz für die Gesamtlaufzeit von 25 Jahren bzw. der 15-Jahres-Satz der „ICE SWAP RATE“ – bzw. nur als Indikationen zu verstehen sind und daher Schwankungen unterliegen.

Abschließend dürfen wir insbesondere darauf hinweisen, dass die von uns dargestellte Reihung der Darlehensangebote und unsere Bewertung eine **rein ziffernmäßige Beurteilung darstellt** und der **EURIBOR** eine **variable Zinsbindung** darstellt.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

Dr. Raimund Heiss



Information gem. Art 13 DSGVO
siehe www.steuerberatung-heiss.at

6

Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH
Tullner Straße 7, 3040 Neutengbach
Telefon +43 2772 510 25
office@steuerberatung-heiss.at
www.steuerberatung-heiss.at

Firmenbuchnummer: FN 404670d
Firmenbuchgericht: LG St. Pölten
UID: ATU 68235858
WT Code: 23104

Bankverbindung:
Raiffeisenbank Wienerwald
IBAN: AT04 3266 7000 0071 1663
BIC: RLNWATWWPRB

StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines LFSA Darlehens über € 1.243.900,00 mit 50 halbjährlichen Ratenzahlungen, Rückzahlungsbeginn 01.03.2023, Fälligkeiten

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil

01.03./01.09., mit Kapitalraten, Zinssatz variabel - 6 Monats Euribor, mit einem Aufschlag von 0,48% (ist gleich Mindestzinssatz), bei der Bawag PSK, gemäß Angebot vom 21.05.2019 (Variante 3), vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, beschließen.

Entscheidung:
Dafür: Einstimmig

Stellungnahme von WIR! liegt dem Protokoll bei

zu Top 6 - VRV 2015 (z.B.: vorläufige Eröffnungsbilanz – Übertragung in die Buchhaltung)

Sachverhalt (vorbereitet von StR DI Wiesböck/M.Tschebul)

Einspielung Eröffnungsbilanz

Die Werte des erfassten und bewerteten Vermögens, als Teil der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 stellen eine wesentliche Grundlage für die Erstellung des Voranschlags 2020 dar.

Es ergibt sich die Notwendigkeit, die vorläufigen Daten der Eröffnungsbilanz mit Stand Juni 2019 in das Buchhaltungsprogramm k5 einzuspielen und dadurch die Werte der Abschreibung und die notwendige Kontierung für den Voranschlag 2020 in das Programm einzupflegen.

Die endgültige Eröffnungsbilanz 01.01.2020 wird erst im Zeitraum 2020/2021 vorliegen und ist spätestens mit dem RA 2020 (spätestens 31.03.2021) zu beschließen.

Diese wird sich insofern zum derzeitigen Stand verändern, als dass die Bewertung des Straßennetzes durch das Land Niederösterreich vorgenommen wird und die Daten für unsere Stadtgemeinde frühestens im 2. Quartal 2020 vorliegen werden. Ebenso werden die noch anfallenden Zu- und Abgänge des Gemeindevermögens des laufenden Jahres 2019 (z.B. Feuerwehrgebäude) in das Gemeindevermögen aufgenommen.

Alle zukünftigen Gesetzesänderungen und Vorgaben des Landes NÖ zur VRV 2015 sind ebenfalls zu berücksichtigen und können zur Veränderung der derzeitigen Daten führen.

Alle Bewertungen wurden in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe VRV 2015 vorgenommen.

Bewertungsansätze

Für die Bewertung des Gemeindevermögens wurden folgende Ansätze gewählt:

| Vermögen | Bewertung |
|----------|-----------|
|----------|-----------|

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil

| | |
|---|--|
| Wasseranlagen | Werte aus Rechnungsabschlüssen der Vorjahre, sowie aus der Buchhaltung |
| Kanalbauten | Werte aus Rechnungsabschlüssen der Vorjahre, sowie aus der Buchhaltung |
| Grundstücke | <p>Grundstücke aus GIP Datenbank importiert.</p> <p>Anschaffungskosten zuzüglich Nebenkosten, falls nicht vorhanden:</p> <p>Grundstücksrasterverfahren mit Durchschnittswerten vom BMF:</p> <p>Baufläche: € 124,08/m²</p> <p>Landwirtschaft: € 4,54/m²</p> <p>mit prozentuellen Auf- und Abschlägen nach Nutzung – siehe Anhang 1</p> <p>öffentliches Gut: 20% vom Wert für landwirtschaftliche Nutzfläche</p> |
| Gebäude | <p>Anschaffungskosten,</p> <p>falls nicht vorhanden: Ermittlung der Werte aus Versicherungspolizzen bzw. Versicherungsgutachten</p> |
| Straße | <p>Straßennetz aus GIP Datenbank importiert.</p> <p>Das Land NÖ bewertet das Straßennetz von ganz NÖ und stellt den Gemeinden die Werte zur Verfügung. Zeitpunkt: 2.Quartal 2020.</p> <p>Bis dahin auf Empfehlung der Kommunalakademie die Werte vom Bund als Durchschnittswerte angesetzt:</p> <p>Zustand: mittel</p> <p>Asphalt: € 50/m²</p> <p>Schotter: €17/m²</p> |
| Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände | Werte aus der Buchhaltung und Inventarlisten |
| Fahrzeuge | Werte aus der Buchhaltung und Inventarlisten |
| Feuerwehr | nur Fahrzeuge, welche von der Gemeinde gekauft oder finanziert wurden |

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil

| | |
|------------------------------------|---|
| Investitions- und Kapitalzuschüsse | <p>Förderungen vom Land und Bund seit 2000</p> <p>Kommunalkredit KPC seit 2000</p> <p>Sonder-BZ seit 2000</p> <p>Kanaleinmündungsgebühr seit 2000</p> <p>Wasseranschlussabgabe seit 2000</p> <p>In NÖ Erfassung seit Okt 2015 Pflicht</p> |
|------------------------------------|---|

Abweichende Nutzungsdauer

Grundsätzlich wurde die Nutzungsdauer der Vermögensgüter entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 gewählt. Bei gewissen Vermögensgütern war es jedoch sinnvoll die Nutzungsdauern, welche in der Vergangenheit angesetzt wurden, beizubehalten. Alle Abweichungen wurden in der Arbeitsgruppe besprochen und abgestimmt.

| Vermögensgüter | Abweichende Nutzungsdauer von der VRV 2015 |
|-------------------------------------|--|
| Wasseranlagen | <p>Vermögen bis einschließlich 2015 – ND lt VRV 1997 – 25 Jahre</p> <p>Vermögen ab 2016 – ND lt VRV 2015 – 33 Jahre</p> <p>Begründung: die längere Nutzungsdauer kann durch neue und moderne Technologien und Materialien bestätigt werden</p> |
| Kanalbauten | <p>Vermögen bis einschließlich 2015 – ND lt VRV 1997 – 40 Jahre</p> <p>Vermögen ab 2016 – ND lt VRV 2015 – 50 Jahre</p> <p>Begründung: die längere Nutzungsdauer kann durch neue und moderne Technologien und Materialien bestätigt werden</p> |
| Friedhof | Nutzungsdauern für Abschnitte der Steinmauerabschnitte und Sanierungen sind Mischsätze, die in der Vergangenheit berechnet wurden. |
| Immaterielles Vermögen und Software | <p>Nutzungsdauer in der VRV 2015 nicht vorgegeben.</p> <p>In der Arbeitsgruppe mit 5 Jahren definiert, bzw. Nutzungsdauer lt Vertrag, sofern gegeben.</p> |
| Feuerwehr Fahrzeuge | Nutzungsdauer 25 Jahre lt Kommunalakademie |
| Digitaler Leitungskataster | Nutzungsdauer 25 Jahre lt Kommunalakademie |

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil

| | |
|---|--|
| Flächenwidmungspläne, Verkehrs-, Stadterneuerungskonzepte | Nutzungsdauer 10 Jahre lt Kommunalakademie |
|---|--|

Vermögensgliederung

Das in der Eröffnungsbilanz erfasste Vermögen wird in folgende Kategorien gegliedert:

- Öffentliches Gut: Vermögen zur Allgemeinverfügung
- Gemeingut: Vermögen, welches nicht zur Veräußerung vorgesehen ist
- Sonstiges Anlagevermögen: Vermögen, welches veräußert werden könnte

Das Öffentliche Gut ist im Grundbuch definiert und als solches übernommen. Vermögensgüter die als veräußerbar gekennzeichnet sind, wurden in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe VRV definiert.

Rechnungslegungsjahr und Abschreibungsmethode

Das Rechnungslegungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Stichtag des Rechnungsabschlusses ist jeweils der 31.12. des jeweiligen Jahres.

Als Abschreibungsmethode ist die direkte Abschreibung gewählt. Das bedeutet, dass der Anschaffungswert eines Vermögensgutes und die kumulierte Abschreibung auf einem Konto saldiert dargestellt werden. Diese Verbuchungsmethode wird ebenfalls vom Softwareanbieter unterstützt.

Anhang 1

| Kat. Gde. | Kat. Gde. Bezeichnung | Bezeichnung | Andere Gst. | Öffentl. Gut | Varianten für die Bewertung von Öffentlichem Gut |
|-----------|-----------------------|--|-------------|--------------|--|
| 01901 | Au am Kraking | Basispreis für Bauflächen | 124,08 | 4,54 | mit Zu- und Abschlägen |
| 01901 | Au am Kraking | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen | 4,54 | 0,91 | als Fixbetrag |
| 01904 | Pfalzau | Basispreis für Bauflächen | 95,88 | 4,54 | mit Zu- und Abschlägen |
| 01904 | Pfalzau | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen | 4,54 | 0,91 | als Fixbetrag |
| 01905 | Preßbaum | Basispreis für Bauflächen | 124,08 | 4,54 | mit Zu- und Abschlägen |
| 01905 | Preßbaum | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen | 4,54 | 0,91 | als Fixbetrag |
| 01907 | Rekawinkel | Basispreis für Bauflächen | 124,08 | 4,54 | mit Zu- und Abschlägen |
| 01907 | Rekawinkel | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen | 4,54 | 0,91 | als Fixbetrag |

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil

| Nutzungsart | Prozentsatz | Basis |
|--|--------------|--|
| ▼ Enthält... | ▼ Enthält... | ▼ Enthält... |
| Gebäude | 100,00 | Basispreis für Bauflächen |
| Gebäudenebenflächen | 100,00 | Basispreis für Bauflächen |
| Landw. genutzte Grundflächen (ohne Spezifizierung) | 100,00 | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen |
| Äcker, Wiesen oder Weiden | 100,00 | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen |
| Dauerkulturanlagen oder Erwerbsgärten | 100,00 | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen |
| Verbuschte Flächen | 100,00 | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen |
| Gärten | 80,00 | Basispreis für Bauflächen |
| Weingärten | 200,00 | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen |
| Alpen | 20,00 | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen |
| Wald (ohne Spezifizierung) | 50,00 | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen |
| Wälder | 50,00 | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen |
| Krummholzflächen | 50,00 | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen |
| Forststraßen | 50,00 | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen |
| Fließende Gewässer | 50,00 | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen |
| Stehende Gewässer | 50,00 | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen |
| Gewässerrandflächen | 50,00 | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen |
| Feuchtgebiete | 50,00 | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen |
| Sonstiges (ohne Spezifizierung) | 20,00 | Basispreis für Bauflächen |
| Straßenverkehrsanlagen | 20,00 | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen |
| Schienerverkehrsanlagen | 20,00 | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen |
| Verkehrsrandflächen | 20,00 | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen |
| Parkplätze | 20,00 | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen |
| Betriebsflächen | 100,00 | Basispreis für Bauflächen |
| Abbauflächen, Halden und Deponien | 20,00 | Basispreis für Bauflächen |
| Freizeitflächen | 20,00 | Basispreis für Bauflächen |
| Friedhöfe | 20,00 | Basispreis für Bauflächen |
| Fels- und Geröllflächen | 10,00 | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen |
| Vegetationsarme Flächen | 10,00 | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen |
| Gletscher | 10,00 | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen |
| Rechtlich Weingarten | 10,00 | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen |
| Rechtlich kein Weingarten | 10,00 | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen |
| Rechtlich Wald | 10,00 | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen |
| Rechtlich nicht Wald | 10,00 | Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen |

Für die Erstellung der vorläufigen Eröffnungsbilanz wurden die Werte des RA 2018 verwendet.

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil

| Stand Gemeindehaushaltsdaten: 31.12.2018 | | | Neu berechnen | | |
|--|-------------------------------|------------------------|---------------|---|------------------------|
| AKTIVA | | | PASSIVA | | |
| SU | Summe Aktiva | 45,315,428,94 € | SU | Summe Passiva | 45,315,428,94 € |
| A | Langfristiges Vermögen | 40,594,554,17 € | C | Nettovermögen (Ausgleichsposten) | 17,851,424,94 € |
| A.I | Immaterielle Vermögenswerte | 269,510,16 € | C.I | Saldo der Eröffnungsbilanz | 17,851.424,94 € |
| A.II | Sachanlagen | 40,283.214,01 € | C.II | Kumuliertes Nettoergebnis | 0,00 € |
| A.III | Aktive Finanzinstrumente | 0,00 € | C.III | Haushaltsrücklagen | 0,00 € |
| A.IV | Beteiligungen | 40,000,00 € | C.IV | Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto) | 0,00 € |
| A.V | Langfristige Forderungen | 1,830,00 € | C.V | Fremdwährungsumrechnungsrücklagen | 0,00 € |
| B | Kurzfristiges Vermögen | 4,720,874,77 € | D | Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltr... | 8,056,830,62 € |
| B.I | Kurzfristige Forderungen | 513,299,54 € | D.I | Investitionszuschüsse | 8,056.830,62 € |
| B.II | Vorräte | 0,00 € | E | Langfristige Fremdmittel | 17,883,866,76 € |
| B.III | Liquide Mittel | 4,207.575,23 € | E.I | Langfristige Finanzschulden, netto | 17,827.691,16 € |
| B.IV | Aktive Rechnungsabgrenzung | 0,00 € | E.II | Langfristige Verbindlichkeiten | 56,175,60 € |
| SU | Summe Aktiva | 45,315,428,94 € | E.III | Langfristige Rückstellungen | 0,00 € |
| | | | F | Kurzfristige Fremdmittel | 1,523,306,62 € |
| | | | F.I | Kurzfristige Finanzschulden, netto | 0,00 € |
| | | | F.II | Kurzfristige Verbindlichkeiten | 1,523.306,62 € |
| | | | F.III | Kurzfristige Rückstellungen | 0,00 € |
| | | | F.IV | Passive Rechnungsabgrenzung | 0,00 € |
| | | | SU | Summe Passiva | 45,315,428,94 € |

StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorläufige Eröffnungsbilanz mit oben angeführten Bewertungskriterien, die mit der Arbeitsgruppe VRV 2015 erarbeitet wurden, zur Kenntnis nehmen und zur Übernahme in das laufende Buchhaltungsprogramm freigeben.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 7 – Außerplanmäßige Bedeckung: Bekleidung Wirtschaftshof

Sachverhalt (vorbereitet von WH-Direktor M.Hebenstreit/Stadtamtsdir. A.Hajek)

Aufgrund der Aufnahme von geringfügigen MitarbeiterInnen und FerialpraktikantInnen im WH ist der Ankauf von zusätzlicher Sicherheitsbekleidung sowie Sicherheitsschuhen unbedingt erforderlich - geschätzte Kosten € 3.000,--. Gemäß der gültigen Nebengebührenverordnung der Stadtgemeinde Pressbaum ist die Bekleidung und Schuhe vom Dienstgeber bereitzustellen.

StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil

Der GR möge der außerplanm. Bedeckung zum Ankauf von zusätzlicher Sicherheitsbekleidung und Sicherheitsschuhen von ca. € 3.000,- für den WH zustimmen.

Buchung Konto 1/820 000-400 000 Bekleidung WH
Bedeckung Konto 1/820 000-010 000

Entscheidung:
Dafür: Einstimmig

Zu Top 8 – Nachtrag Übertrag von PKomm auf Stadtgemeinde Pressbaum Uferzeile 24

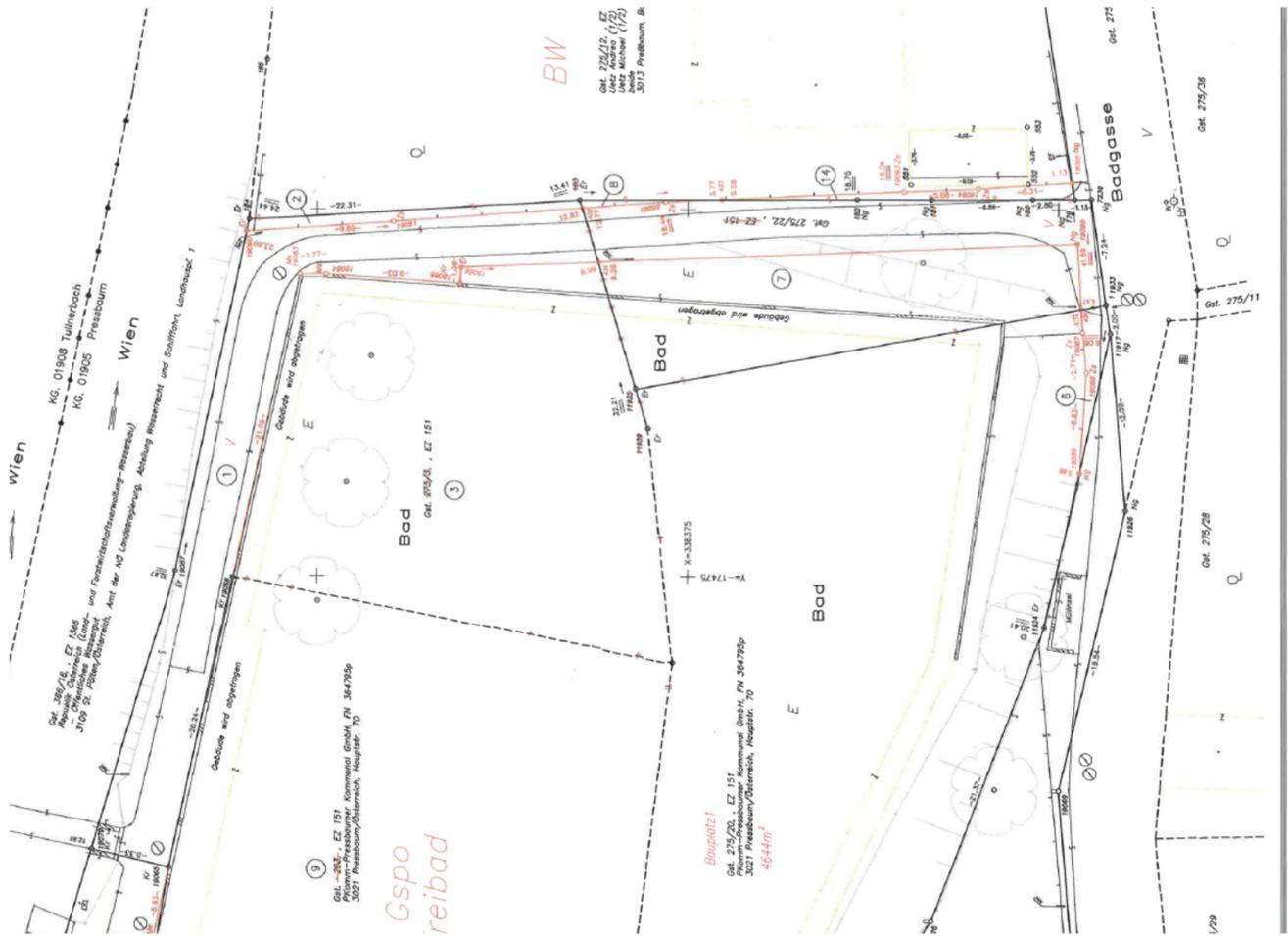
Sachverhalt (vorbereitet Vzbgm.Gruber/UStR DI Brandstetter/Mag.Wallner)

Gemäß dem Teilungsplan GZ. 2600/14 vom 11.01.2015 (eingelangt am 18.12.2015), erstellt durch Dipl Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60B/11, 3021 Pressbaum werden die nachstehenden Grundstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abgetreten:

Die sich im grundbücherlichen Eigentum der Pkomm-Pressbaumer Kommunal GmbH befindliche Parzelle Nr. 275/22, EZ. 151, KG 01905 (Pressbaum) wird dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Pressbaum zugewiesen.

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum beträgt 128m².

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil



Der o.a. Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet.

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil



DIPL. ING. ALIREZA KHATIBI
STAATLICH BEFUGTER UND BEISETZTER INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNGSWESEN
ZIVILGEOMETER
3021 PRESSBAUM, HAUPTSTRASSE 60B / 11 T. UND F. 02233 / 57814 E-Mail: Khatibi@aon.at

2

| ELEKTRONISCHE BEURKUNDUNGSSIGNATUR | |
|------------------------------------|--|
| Signaturwert | E3MmHhMNDvWwCUjUWwngSPCFYHqBndfHwHECuRVWwCKXUJgDnWkbHHLd+ iDipUwWCDgKQ= |
| staatlich befugter und beideter | Dipl. Ing. Alireza Khatibi Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen Kanzleitz: Pressbaum |
| Signaturdatum | UTC 2015-12-11T18:25:14 |
| Zertifizierungs- dienst | CN=ing-pressbaum, O=ing-pressbaum, OU=ing-pressbaum, C=AT CN=ing-pressbaum, O=ing-pressbaum, OU=ing-pressbaum, C=AT |
| Seriennummer | 1369323 |
| Algorithmus | http://www.w3.org/2001/04/xmldsig-more#ecdsa-sha256 |
| Methode | urn:ietf:params:xml:ns:ecdsa-sha256 |
| Hinweise | Dokumentformat: ISO 15924-1:2005 PDF/A-1b |



Maßstabsreferenz
0 25 50 75 100m
Mit Rundsiegel und Unterschrift des Planverfassers ist diese Papierausfertigung ein Gleichstück des elektronischen Originals der Urkunde und stimmt mit der Originalurkunde im Urkundenarchiv der Bundes-Architekten und Ingenieurkonsulenten vollständig überein.



VERMESSUNGSRUKUNDE

Gleichstück für das Grundbuch

ANMERKUNG:

Alle im Plan angegebenen Höhen beziehen sich auf Adria-Null.

Dieser Teilungsplan entspricht der NÖ Bauordnung 2014 und dem Flächenwidmungsplan (Bauamt Pressbaum Juli 2015) und ist gemäß §10(1) NÖBO anzeigepflichtig.
Die Voraussetzungen gemäß §10(2) NÖBO sind erfüllt.

Bei der Erstellung dieser Planurkunde wurden die Bestimmungen des Übereinkommens "Vermessung und Verhandlung von Grundstücksgrenzen" zwischen BEV und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten angewendet und eingehalten.

Aufgrund der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten am 22. März 2005 BMWA-91.514/0298-V3/2005 erteilten Befugnis wurde die Vermessung zur Verfassung dieser Planurkunde am 30. September 2015 vorgenommen.



G.Z.: 2600/14

Pressbaum, am 11.11.2015

Naturstand: 30.09.15
Grundbuchstand: 30.09.15

Land: NÖ
Verm.Bez.: Wien
Ger.Bez.: Purkersdorf
Kat.Gem.: 01905 Pressbaum
Gst.Nr.: 275/20 und andere
EZ: 151 und andere
Eigentümer: PKomm-Pressbaumer Kommunal GmbH, FN 364795p

3021 Pressbaum
Strandbad

Teilungsplan 1:250

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die lasten- und bestandsfreie Grundabtretung der Parzelle Nr. 275/22, EZ. 151, KG 01905 (Pressbaum) im Gesamtausmaß von 128m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: GR Jedlaucnik

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil

Zu Top 9 – Auslagerung Wasserangelegenheiten an die Fa. PKomm Sachverhalt (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/Mag.S.Schindlecker)

Beilagen liegen dem Protokoll bei

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den nachstehenden Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum und der Fa. PKomm beschließen.

Vertrag

zwischen der

Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum, als Auftraggeber

und der

PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH, Hauptstraße 63, 3021 Pressbaum, als Auftragnehmer

Präambel

Die PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH, Hauptstraße 63, 3021 Pressbaum ist im Firmenbuch zu FN 364795p eingetragen.

Alleingesellschafterin der PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH ist die Stadtgemeinde Pressbaum.

Die PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH erbringt zu mehr als 80 % ihrer Tätigkeiten für die Stadtgemeinde Pressbaum.

Gemäß § 10 Abs. 1 BVergG 2018 ist bei In-House Aufträgen das BVergG 2018 nicht anzuwenden.

I. Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Durchführung der in Beilage ./1 genannten Dienstleistungen.

II. Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten:

- die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers (siehe Beilage ./1)
- das Angebot des Auftragnehmers (siehe Beilage ./2)

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil

- die Vereinbarung über GU – Dienstleistungen und sonstige Aufträge / Dienstleistungen (Dezember 2013) (siehe Beilage ./3) inklusive des e-Mails vom 06.06.2019 bezüglich des Hinweises der Indexanpassung (siehe Beilage ./4)

III. Vertragsdauer und Kündigung

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es ist beiderseitig mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar, ohne dass es einer Angabe von Gründen bedarf.

IV. Art und Umfang der Leistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht auszuführen.

Zusätzliche Leistungen, die nicht unter Punkt 1 angeführt sind und welche durch den Auftraggeber angewiesen werden, werden gegen gesonderte Vergütung ausgeführt.

V. WEISUNGSFREIHEIT

Der Auftragnehmer unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeiten hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinerlei Weisungen des Auftraggebers.

VI. Auftragserfüllung

Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich Einwände erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben werden.

Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung innerhalb von 10 Werktagen.

Werden vom Auftraggeber bei den vertraglich festgelegten Leistungen berechtigt Mängel beanstandet, so ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet und berechtigt.

VII. Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeiten folgende Vergütungen:
Mitarbeiter im Außendienst, Stundensatz in Höhe von 43.- € zzgl. 20% Ust,
Mitarbeiter für Verwaltungstätigkeiten, Stundensatz in Höhe von 38.-€ zzgl. 20% Ust
bzw. Vergütung entsprechend der Vereinbarung über GU – Dienstleistungen und sonstige Aufträge / Dienstleistungen (Dezember 2013)

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil

Die Vergütung ist nach Rechnungslegung fällig.

Es wird Wertbeständigkeit der Vergütungen vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 3 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Vergütungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat.

VIII. Haftung

Für Schäden die nachweislich der Auftragnehmer zu vertreten hat, haftet der Auftragnehmer im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung.

IX. Sonstige Bestimmungen

(1) Der vorliegende Vertrag nebst zugehöriger Anlagen stellt das gesamte Übereinkommen der Vertragsparteien dar.

(2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(3) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pressbaum.

(4) Dieser Vertrag wird in 2 Exemplaren ausgefertigt.

Pressbaum, 17.06.2019

Bürgermeister

PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH

Stadtrat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: GR Fahrner, StR Kalchhauser

Stimmenthaltung: GR Ehnert, GR Renner, GR Jedlaucik, StR Krischel, UStR Sigmund

Wortmeldungen: GR Jedlaucik, UStR DI Brandstetter, StR Kalchhauser, UStR Sigmund, StR DI Wiesböck, GR Renner,

GR Auer nimmt an der Abstimmung nicht teil!

Mehrheitlich angenommen

Stellungnahme von WIR liegt dem Protokoll bei !

Zu Top 10 – Trafostationen Rathaus und nächst der Fa. PKomm

Sachverhalt (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/Mag. Schindlecker)

Die Netz NÖ GmbH beabsichtigt auf dem Grundstück 99/6 der EZ 1334, KG 01905 Pressbaum, eine Transformatorstation zu errichten als Ersatz für die im Rathaus im Erdgeschoss bestehende Station.

Liegenschaftseigentümer ist die Stadtgemeinde Pressbaum.

Auf dem Grundstück 99/6 besteht gemäß Kaufvertrag 1967-07-14 eine verbücherte Dienstbarkeit des Fahrweges und Fußsteiges für Grundstück 99/9.

Die Dienstbarkeitsfläche beträgt 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen.

Wie aus beiliegendem Lageplan vom 08.05.2019 ersichtlich, werden die letzten beiden Parkplätze für die Aufstellung des Transformators in Anspruch genommen.

Gemäß Punkt 2. des Dienstbarkeitsvertrages V2019/0356 beträgt die einmalige Entschädigungszahlung: 0.-€

Folgender Dienstbarkeitsvertrag wurde vorbereitet:

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

V2019/0356

Anlage:

Transformatorstation Pressbaum Rathaus

Erdkabelleitungen, Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

Stadtgemeinde Pressbaum; Anteil 1/1
A-3021 Pressbaum, Hauptstraße 58

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

| KGnr | Katastralgemeinde | GstNr | EZ | GBNr | Grundbuch | Beanspruchung |
|-------|-------------------|-------|------|-------|-----------|---|
| 01905 | Preßbaum | 99/6 | 1334 | 01905 | Preßbaum | Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m <u>rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen</u> |

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1 m links und 1 m rechts der Leitungssachse (insgesamt 2 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und

alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 7 Telekommunikationsgesetz 2003 idgF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer **EUR 0,00**

(in Worten: Euro null)

und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer **EUR 0,00**

(in Worten: Euro null)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungerschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

| KG Nr | Katastralgemeinde | GstNr | EZ | GBNr | Grundbuch |
|-------|-------------------|-------|------|-------|-----------|
| 01905 | Preßbaum | 99/6 | 1334 | 01905 | Preßbaum |

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiteren notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabenkonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und

.....
von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

....., am

Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat

Beschlußfassung in der Gemeinderatssitzung vom _____

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil



der Gemeinderat wolle den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen Netz NÖ GmbH und Stadtgemeinde Pressbaum, betreffend das Projekt Transformatorstation Rathaus Pressbaum, beschließen inklusive des Zusatzes:

Das Benutzungsentgelt beträgt 82,94.- Euro jährlich Indexanpassung (Euro zweiundachtzig Cent vierundneunzig).

Dieser Betrag ist bis längstens 15. Jänner eines jeden Jahres an die Stadtgemeinde Pressbaum Raiffeisenbank Wienerwald BIC: RLNWATWWPRB, IBAN: AT60 3266 7002 0000 0356

zu bezahlen.

Es wird Wertbeständigkeit des Entgeltes nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder dem an seiner Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahlen nach oben oder unten bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder nach unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Entgeltes als auch für die Berechnung des neuen 5% Spielraumes zu bilden hat. Für den Fall der Nichtveröffentlichung des Verbraucherpreisindex 2015 ist ein amtlich verlautbarter Nachfolgeindex, in Ermangelung dessen ein möglichst ähnlicher Index heranzuziehen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

GR Auer nimmt an der Abstimmung nicht teil

Zu Top 11) – Bürgerservice

Sachverhalt: (vorbereitet von StR DI Wiesböck/P.Svoboda)

Seit einiger Zeit wird seitens der Stadtgemeinde Pressbaum von mehr Bürgernähe und mehr Servicequalität gesprochen. Ideen eines „Infopoints“ mit einer entsprechenden organisatorischen Gliederung der Verwaltung gibt es schon länger; sie sind bis dato primär an den räumlichen Gegebenheiten gescheitert.

Durch die Demontage des Trafos im Erdgeschoß des Gemeindegebäudes bis Ende September werden Raumkapazitäten frei, die nun eine Umsetzung möglich machen.

Die Stadtgemeinde plant im Erdgeschoss des Rathauses ein barrierefreies Bürgercenter einzurichten.

Ziel ist es, dass BürgerInnen alle ihre Dienstwege, von der Geburtsurkunde bis zu den Friedhofs-angelegenheiten zentral an einem Ort im Haus (Konzept „one stop shop“) erledigen können. Dazu ist auch die Abteilungsorganisation zu verändern und anzupassen. Im Wesentlichen erfolgt eine Reorganisation durch die Zusammenlegung der Bereiche Melde- und Standesamt.

Die Position des/r Leiters/in wird ausgeschrieben, der aktuelle Funktionsdienstposten im Meldeamt wird nach Befassung im GR zurückgenommen. Ein Entwurf der planerischen Umsetzung findet sich in der Beilage.

Gleichzeitig werden mittelfristig auch verschiedene andere Aufgaben auf die fusionierte Abteilung übergehen. Neben den Friedhofsangelegenheiten (aus dem Bereich Finanz) wird auch die Schulverwaltung und die Öffentlichkeitsarbeit aus dem Stadtamt in den neuen Bereich übertragen.

Nach Begehung mit DI Szerecsics ist nach Stilllegung des Raumes ein Umbau für 3-4 Arbeitsplätze möglich. Eine erste Schätzung geht für den Umbau von rund 50.000 € aus (inkl. Umbauten im Foyer).

Ein erster Entwurf von DI Szerecsics (siehe nächste Seite) sieht ein dem Haupteingang zugewandtes Bogenportal mit 2 Arbeitsplätzen während des Parteienverkehrs vor. Bei diesem Konzept ist auch der Wintergarten eingebunden, und soll den BürgerInnen Raum zum Ausfüllen von Formularen, etc. bieten.

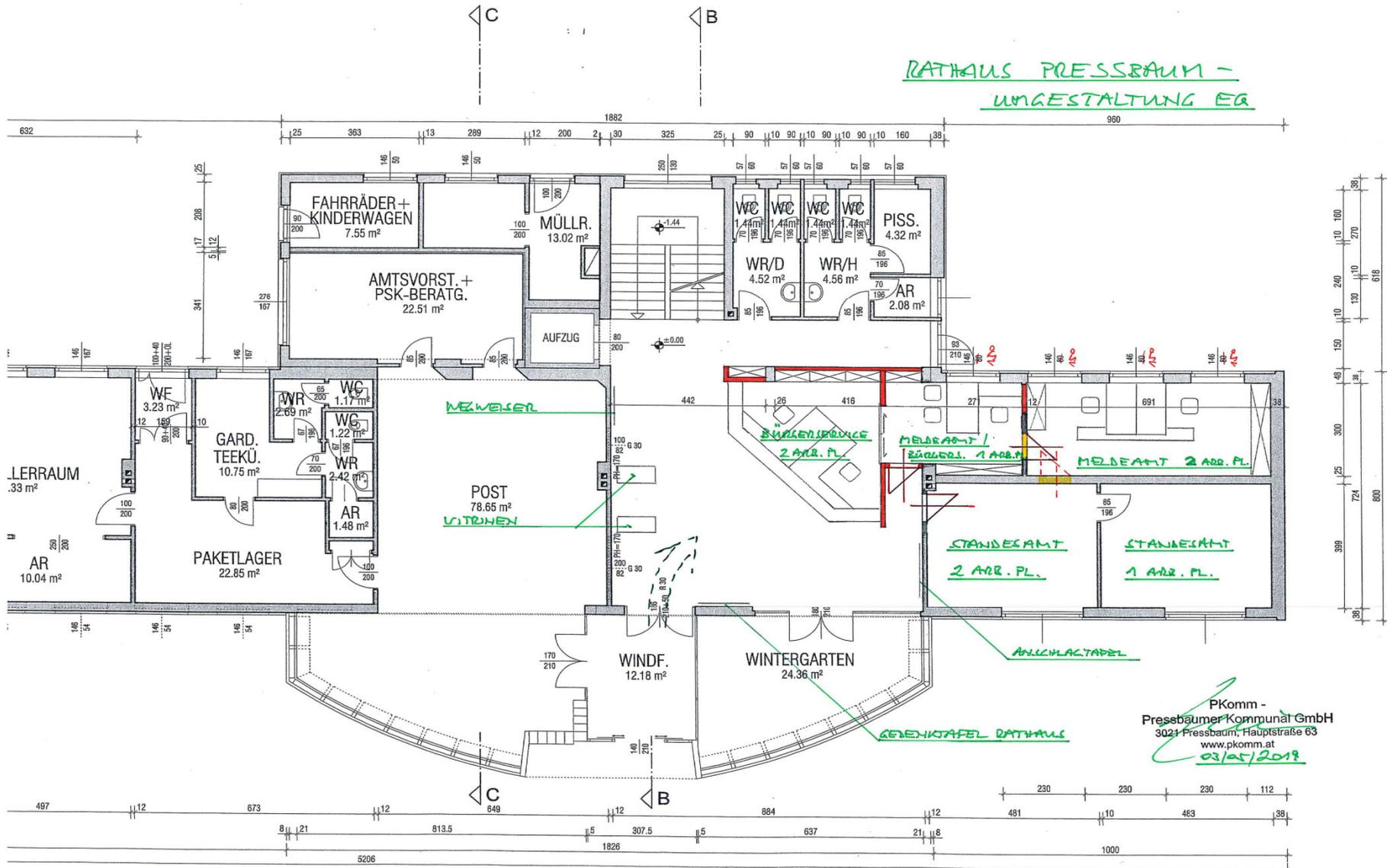
Aus Kostenüberlegungen wird angedacht, das Bogenportal aus der HLW abzubauen und im Rathaus aufzustellen. Das zu Barzwecken aufgestellte Portal vor der Großküche in der HLW hat keine Verwendung mehr und wäre auch stilistisch passend. Es sind im Foyer arbeitsplatzrechtliche und arbeitsmedizinische Aspekte zu berücksichtigen.

Mit der für Herbst bevorstehenden Verleihung des CAF-Gütesiegels und der damit erforderlichen TQM-Reife der Organisation muss der Grundsatz der BürgerInnen-/Kundenorientierung nachweislich erfüllt sein. Mit Einrichtung des „one-stop“-Bürgercenters im Foyer des Rathauses wäre dieses Erfordernis vollständig erfüllt.

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil

Eine Förderung durch das Land Niederösterreich für aoH Projekt
Stadterneuerung/Verkehrskonzept ist in Höhe von 15.000,- € in Aussicht gestellt.

Gemeinderatssitzung 17.06.2019 – öffentlicher Teil



StR DI Wiesböck stellt die Anträge

1. Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Errichtung einer Infostelle für Bürgerangelegenheiten im Erdgeschoss des Gemeindeamtes. Mit der Detailplanung in Absprache mit der Gemeindeverwaltung und bautechnischen Umsetzung wird die PKomm bis zu einem Maximalbetrag von € 60.000,-- beauftragt. Die Bedeckung ist beim aoH-Projekt Stadterneuerung gegeben.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

2. Antrag:

Zur Umsetzung der geplanten Infostelle werden per sofort die Abteilungen Standesamt und Meldeamt in eine neue Abteilung „Bürgerservicestelle/Standes- und Staatsbürgerschaftsverband“ übergeführt. Die Stelle der Leitung der neuen Abteilung ist auszuschreiben.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

3. Antrag:

Die Agenden Schulwesen, Öffentlichkeitsarbeit und Friedhofsverwaltung werden per 1.1.2020 der neuen Abteilung Bürgerangelegenheiten zugeordnet.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: StR Kalchhauser,

Zu Top 12 – Hausordnung

Sachverhalt (vorbereitet von StR DI Josef Wiesböck/Dr. Svoboda)

Die Erstellung einer Hausordnung für das Rathaus soll gleichermaßen BürgerInnen und Bediensteten einen Rahmen für das eigene Verhalten und den gegenseitigen Umgang bieten.

Die Abschnitte der Hausordnung sind mit den einzelnen Abteilungen abgestimmt und mit der Polizei im Haus akkordiert worden.

Die ersten 21 Punkte gelten ganz allgemein für alle Nutzer des Rathauses, die folgenden 7 zusätzlich für die Bediensteten.

Die Hausordnung in der vorliegenden Fassung wird laufend durch die sich ändernden Rahmenbedingungen (z.B. Auszug der Polizei) angepasst.

StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die u.a. Hausordnung für Nutzer des Rathauses ab 01.07.2019 beschließen.

**Hausordnung Rathaus der
Stadtgemeinde Pressbaum
(gültig ab 01.07.2019 bis auf Weiteres)**

Herzlich Willkommen im Rathaus der Stadtgemeinde Pressbaum!

Die Hausordnung soll dazu beitragen, dass sich BürgerInnen, Bedienstete der Gemeinde und BesucherInnen gleichermaßen möglichst angenehm, ungestört und sicher im und in unmittelbarer Umgebung des Gebäudes aufhalten und bewegen können.

Der Geltungsbereich der Hausordnung erstreckt sich auf das gesamte Amtsgebäude einschließlich der Eingangsbereiche und Außenanlagen. Für spezielle Bereiche, wie z.B. den großen Sitzungssaal, den Wintergarten, das Foyer, Räumlichkeiten im 3.Stock gelten gesonderte Bestimmungen. Für vermietete Räumlichkeiten innerhalb des Rathauses kommen zudem die Regelungen der jeweiligen Nutzer zur Anwendung.

Für einen angenehmen Aufenthalt in unseren Räumlichkeiten und einen ungestörten Betrieb sind die nachstehenden Punkte zu beachten:

1. Zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern benützen Sie bitte die dafür vorgesehenen Plätze vor und hinter dem Rathaus. Auf diesen Flächen kommen ebenso die für den öffentlichen Straßenverkehr geltenden Regeln aus der Straßenverkehrsordnung (STVO) zur Anwendung.
2. Das Gebäude ist nur über die dafür vorgesehenen Ein- und Ausgänge zu betreten bzw. zu verlassen. Im Regelbetrieb ist ein unberechtigtes Verlassen des Hauses z.B. über einen Notausgang nicht gestattet.
3. Personen unter Einfluss eines Rauschmittels kann das Betreten des und der Aufenthalt im Rathaus verwehrt werden.
4. Um Missverständnissen vorzubeugen, sind bei Betreten des Rathauses Kleidung oder andere Gegenstände abzunehmen, die Ihr Gesicht in einer Weise verbergen oder verhüllen, dass es nicht mehr erkennbar ist.
5. Der Zutritt mit Tieren ist sofern gestattet, als diese sicher verwahrt sind und sich keine anderen Personen gestört oder bedroht fühlen. Hunde müssen angeleint sein und einen Beißkorb tragen. Von dieser Regelung sind Assistenzhunde, wie z.B. Blindenhunde ausgenommen.
6. Der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Rathauses mit gefährlichen Stoffen, Waffen aller Art sowie Munition ist streng verboten. Von letzterem sind ausdrücklich ExekutivbeamtInnen und MitarbeiterInnen von durch die Stadtgemeinde beauftragten Dienstleistern ausgenommen. Darüber hinaus können weitere Ausnahmen von in der Stadtgemeinde Pressbaum dafür zuständigen Fachabteilungen erteilt werden.

Gemeinderatssitzung am 17.06.2019 – öffentlicher Teil

7. Das Fahren innerhalb des Gebäudes auf Rollern, Skateboards, Inlineskates, mit Rollschuhen oder Ähnlichem ist nicht gestattet.
8. Der Aufenthalt in den unterschiedlichen Bereichen des Gebäudes ist nur entsprechend der dafür vorgesehenen Widmung und Nutzung erlaubt. Für die Erledigung persönlicher Angelegenheiten von BürgerInnen (nicht gemeint sind Erledigungen bei im Gebäude untergebrachten Einrichtungen) wird ein Zeitrahmen von rund 30 Minuten angenommen. Andere BürgerInnen oder Bedienstete sollen durch das Verhalten einzelner nicht beeinträchtigt werden. Längerfristige Nutzungen bestimmter Bereiche, wie z.B. des Foyers oder Wintergartens bedarf der Genehmigung durch die Amtsleitung. Wird der Betrieb des Rathauses gestört oder beeinträchtigt, kann ein Verweis des Hauses, im Äußersten ein Hausverbot ausgesprochen werden. Bei diesbezüglichen Unklarheiten sind die Bediensteten der Stadtgemeinde zu kontaktieren.
9. In den Gängen, dem Stiegenhaus, dem Foyer und im Wintergarten darf nichts abgestellt oder gelagert werden, was die Benutzung des Gebäudes beeinträchtigen könnte. Ein-, Aus- und Notausgänge sowie Brandschutztüren dürfen weder verstellt, noch blockiert werden. Unzulässig abgestellte Gegenstände werden kostenpflichtig entfernt.
10. Unnötige Abnutzung von Inventar und Verschmutzung soll hintangehalten werden. Die Ziele des Umweltschutzes sind zu unterstützen und die Mülltrennung ist zu beachten. Zur Müllentsorgung sind die entsprechenden Behältnisse zu verwenden. Die Sanitäranlagen sind sauber zu halten, und es darf nichts in Toiletten oder in den Ausguss geworfen werden, da Leitungen verstopft oder beschädigt werden können. Die Außenanlagen sind ebenso sauber zu halten.
11. Die Benützung des Aufzuges im Brand-/Evakuierungsfall ist verboten. Dieser ist möglichst schonend zu nutzen und eine Verunreinigung zu vermeiden.
12. Das Hantieren mit gefährlichen, übelriechenden und ekelerregenden Stoffen sowie das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt.
13. Im gesamten Rathaus gilt ein absolutes Rauchverbot und umfasst alle Arten von Rauchwaren inkl. E-Zigaretten, Liquids oder Wasserpfeifen. Das Rauchen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Bereichen außerhalb des Rathauses gestattet. Es dürfen nur die dafür vorgesehenen Behältnisse (Aschenbecher) verwendet werden.
14. Bild- und Tonaufnahmen innerhalb des Gebäudes sind nur nach vorheriger Einmeldung und ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
15. Bilder oder andere Gegenstände dürfen nach vorheriger Abstimmung mit der Amtsleitung angebracht, platziert oder entfernt werden.
16. Im Rathaus besteht der Zugang zu einem unentgeltlichen Wi-Fi-Netz. Dieses soll durch einzelne Personen nicht ungebührlich lang oder zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.
17. Schäden und technische Gebrechen sind umgehend zu melden.
18. Fundgegenstände sind in jeder nächstgelegenen Fachabteilung (Meldeamt) abzugeben.
19. Für privat mitgebrachte Gegenstände bzw. Kleidungsstücke übernimmt die Stadtgemeinde Pressbaum bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung. Dies gilt auch für den Verlust bzw. die Beschädigung von Geld, Schmuck, Dokumenten oder sonstigen privaten Wertsachen.
20. Jedes lärmende, aggressive oder sonstig ungebührliche Verhalten gegenüber anderen Personen ist im und im Umkreis des Rathauses zu unterlassen. Ein höflicher Umgangston wird vorausgesetzt.
21. Für die Abhaltung von Veranstaltungen und Festen im und um das Rathaus ist vorab die Abklärung mit der Gemeindeführung notwendig.

Für Bedienstete der Stadtgemeinde Pressbaum gelten noch zusätzlich folgende Punkte:

Gemeinderatssitzung am 17.06.2019 – öffentlicher Teil

22. Die Bediensteten sind verpflichtet, bei Betreten und Verlassen des Rathauses eine ordnungsgemäße Buchung am Terminal der Zeiterfassung vorzunehmen.
23. Die Vorbereitung und Konsumation temperierter Speisen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen, derzeit 3. Stock, Personalraum zulässig.
24. Die Dauer von Pausen und Rauchpausen soll so gewählt werden, dass nicht der Dienstbetrieb einer Abteilung gefährdet oder die Arbeitsbelastung anderer KollegInnen übermäßig in Anspruch genommen wird. Die Bildung von „Menschentrauben“ vor den Ein- und Ausgängen des Rathauses während der Rauchpausen ist zu unterlassen.
25. Die Verbreitung von Druckschriften, Umlauflisten, Fragebögen, Vervielfältigungen und dergleichen sowie die Durchführung von Versammlungen, Sammlungen, Festen und Zusammenkünften jeder Art im und um das Rathaus – auch außerhalb der Dienstzeiten – durch MitarbeiterInnen sind nur mit Genehmigung gestattet, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.
26. Innerhalb des Gebäudes ist der Handel jeglicher Art und sonstige private gewerbliche Tätigkeiten im Besonderen das Anbieten bzw. das Erbringen von Leistungen, sofern nicht durch die Gemeindeführung genehmigt, untersagt.
27. Veränderungen der Büroausstattung sowie das Aufstellen und Übersiedeln von Tischen, Kästen, Regalen usw. dürfen nur nach Abstimmung mit der Amtsleitung erfolgen.
28. Bei Betreten und Verlassen des Rathauses nach 20:00 Uhr ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Ein- und Ausgänge des Rathauses versperrt werden.

Die zusätzlichen Punkte 22.-28. werden nicht öffentlich ausgehängt, sondern intern angewiesen.

Anbei die Stellungnahme der Personalvertretung:

Von: personalvertretung

Gesendet: Montag, 3. Juni 2019 15:17

An: Hajek Andrea <Andrea.Hajek@pressbaum.gv.at>; peter.svoboda@pressbaum.gv.at; Schmidl-Haberleitner Josef <Josef.Schmidl-Haberleitner@pressbaum.gv.at>

Cc: josef@wiesboeck.at

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf Hausordnung Rathaus

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Personalvertretung der Stadtgemeinde Pressbaum nimmt hiermit zum Entwurf einer Hausordnung für das Rathaus Pressbaum Stellung und bittet, diese Stellungnahme den dafür zuständigen Gremien (Ausschüsse/StR/GR) weiterzuleiten.

Ad 15. Aufstellung von Bildern und anderen Gegenständen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Amtsleitung:

Die Personalvertretung geht davon aus, dass hiervon persönliche Bilder und Gegenstände der Bediensteten in den Büroräumlichkeiten ausgenommen sind (z.B. Bilder, Pflanzen und sonstige Dekorationen).

Ad 22.-28. Zusatzpunkte für Bedienstete:

Die Personalvertretung weist darauf hin, dass es sich bei diesen Punkten grundsätzlich um (tw. bereits bekannte) Regelungen des Dienstbetriebes handelt, welche sich nicht in einer (öffentlich zum Aushang bestimmten) Hausordnung finden sollten.

Ad 23. Vorbereitung und Konsumation temperierter Speisen:

Bitte um Auskunft, ob hier jegliches Essen wärmer Speisen am Arbeitsplatz untersagt werden soll und die Mikrowelle im 2. Stock nicht mehr zum Aufwärmen von Speisen benutzt werden darf.

Ad 25. Verbreitung Druckschriften und Versammlungen (auch außerhalb der Dienstzeit) und

Ad 26. Handel und gewerbliche Tätigkeiten:

Diese beiden Punkte sollten entweder in die allgemeine Hausordnung aufgenommen werden – also für alle gelten, ungeachtet der Tatsache, ob jemand Bediensteter ist oder nicht – oder gänzlich gestrichen werden.

Die Tatsache, dass diese beiden Punkte nur auf Bedienstete (auch außerhalb der Dienstzeiten!) Anwendung finden sollen, stellt eine Schlechterstellung gegenüber anderen Bürgern dar. Vor allem der sehr ungenaue Begriff in Punkt 25. „um“ das Rathaus würde hier Bedienstete (außerhalb der Dienstzeit) gegenüber anderen Bürgern benachteiligen.

Ad 28. Versperren der Ein-/Ausgänge nach 20:00:

Die Personalvertretung merkt an, dass etliche Bedienstete nicht über die dafür notwendigen Schlüssel verfügen.

Für den Personalvertretungsausschuss:

i. V. Leopold Gundacker

Stv. Vorsitzender

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: StR Kalchhauser, GR Dr. Großkopf, GR Jedlaucnik,

Zu TOP 13 - Subventionen

Sachverhalt (GR Naber BA MA MSc/Thomas Hager)

Der Ausschussvorsitzende hält fest, dass im VA 2019 eine geringere Summe wie im VA 2018 für Subventionen budgetiert wurde, jedoch ist die Anzahl der Ansuchen in etwa gleichgeblieben, sodass die zu bewilligenden Beträge im Vergleich zum Vorjahr in der Regel wieder gekürzt werden müssen, damit die Deckung gegeben ist. Folgende Subventionsansuchen wurden bisher für das Haushaltsjahr 2019 bei der Stadtgemeinde eingebracht und in 2 Ausschusssitzungen (25. April + 20. Mai 2019) vorberaten:

13.1. NÖ Badmintonverband – NÖ Landesmeisterschaft 2019

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2018 stellt der NÖ Badmintonverband ein Subventionsansuchen für die NÖ Landesmeisterschaft 2019 von 19.-20. Jänner 2019 in der Prandtauerhalle in St. Pölten; das größte sportliche Badminton Ereignis der

Saison. Spielerinnen und Spieler aus allen Teilen NÖ und aller Altersgruppen – von U11 bis zu den Senioren – werden daran teilnehmen. Der Ausschuss hat diesbezüglich eine einstimmig, negative Empfehlung abgegeben.

Subvention 2018: 0

Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem NÖ Badmintonverband für die NÖ Landesmeisterschaft 2019 keine Subvention gewähren.

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

13.2. Allgemeiner Sportverein Pressbaum - Freizeitsport

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20.11.2018 sucht der Allgemeine Sportverein Pressbaum für sein Projekt „Kinder- und Jugendliche aktiv bewegen“ um Subvention an. Die Unterstützung der Stadtgemeinde wäre für die Anschaffung einer Airtrack-Matte für die diversen Kinderaktivitäten des Vereins notwendig. Diese Airtrack-Matte wird ca. € 1.600,- kosten. Der ASV wird diese Airtrack-Matte auch der Volksschule zur Nutzung zur Verfügung stellen.

Subvention 2018: € 0,-

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Der zuständige Ausschuss hat diesbezüglich eine einstimmig positive Empfehlung abgegeben.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem Allgemeinen Sportverein Pressbaum – Freizeitsport eine Subvention in der Höhe von 600 € oder 6% der Subventionen an Sportvereine für den Ankauf einer Airtrack-Matte unter der Voraussetzung gewähren, dass diese Airtrack-Matte auch der Volksschule Pressbaum zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird.

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

13.3. Jiu Jitsu Goshindo Pressbaum – internationale Großprojekt 16th Jiu Jitsu United Event, 2.-3. März 2018

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.09.2018 sucht der Jiu Jitsu Goshindo Verein Pressbaum um eine Subvention in der Höhe von € 3.000,- für das internationale Großprojekt 16th Jiu Jitsu United Event, 2.-3. März 2019 an. Die Schulstiftung Sacré Coeur hat jegliche Gastronomie vertraglich an den Betreiber des Café Corso abgegeben. Dies betrifft auch jegliche außerschulischen Veranstaltungen. Wie den Benützungsbedingungen des Sacré Coeur zu entnehmen ist, müsste sich ein veranstaltender Verein mit dem Betreiber des Café Corso ab sofort arrangieren. Die Veranstaltungen ermöglichen bisher den Vereinen durch die Mitarbeit von Ehrenamtlichen beim Buffetbetrieb Einnahmen zu lukrieren, die für die Abhaltung weiterer Veranstaltungen notwendig sind. Durch diese neue Situation ist der Verein der Möglichkeit der 100%igen Buffeteinnahmen beraubt. Es macht keinen Sinn, wenn der Jiu Jitsu Verein bei einer Veranstaltung mit 350 Teilnehmern lediglich den Kaffee, Kuchen und Salate verkaufen darf, während dessen die Einnahmen jeglicher kalter, alkoholfreier Getränke aber auch das Bier selbst beim Kaffeehausbetreiber bleiben. Im Falle der Genehmigung dieser Förderung soll der Wirt sein Tagesgeschäft zu 1005 haben. Im Falle der negativen Beurteilung des Antrages wird es keine internationale Großveranstaltung des Jiu Jitsu Vereins mehr in Pressbaum geben. Das finanzielle Risiko wäre zu hoch. Mit dieser Förderung können die ausfallenden Buffeteinnahmen kompensiert und das Risiko einer negativen Bilanz erheblich minimiert werden. Mit Schreiben vom 22. Januar 2019 kommt es zu einer Abänderung des Ansuchens hinsichtlich Höhe und Begründung wie folgt: „...Ansuchen auf Abdeckung der Hallenrechnung, Mattentransport, Verpflegung und dergleichen in der Höhe von € 1.500,- für unseren im März stattfindenden Event im Sacré Coeur Pressbaum.

Subvention 2018: € 2.200,-

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Der zuständige Ausschuss hat diesbezüglich eine einstimmig positive Empfehlung abgegeben.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem Jiu Jitsu Goshindo Verein Pressbaum eine Subvention in der Höhe von € 1.000,- oder 10% der Subventionen an Sportvereine zur Abdeckung der Hallenrechnung, der Mattentransporte und der Verpflegung für den im März 2019 stattfindenden Event im Sacré Coeur gewähren.

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

13.4.1. ASV Pressbaum Badminton – Badminton Spitzensport in Pressbaum 2019

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 2. Januar 2019 sucht der ASV Pressbaum - Badminton um Subvention für den Badminton Spitzensport in Pressbaum 2019 in der Höhe von € 4.500,- wie folgt an: „...Um diese Leistungen weiterhin erbringen zu können, benötigen wir die Unterstützung der Stadtgemeinde, da die Kosten für das Training nicht allein durch Mitgliedsgebühren zu tragen sind. Zudem werden wir für die neue Saison das Trainingsangebot für unsere Schüler und Jugend weiter verbessern, da wir zusätzliche Trainer engagiert haben...Um die Leistungsfähigkeit den Anforderungen des nationalen ÖBV gerecht zu werden, arbeiten wir eng mit dem NÖBV wie auch dem ÖBV zusammen. Von unserem Spitzensportprojekt profitieren darüber hinaus auch alle anderen Kinder und Jugendliche in unserem Verein, das als Vorbild für unsere Nachwuchs- und Breitensportler dient...“

Subvention 2018: € 2.900,-

Haushaltsstelle Buchung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Der zuständige Ausschuss hat diesbezüglich eine einstimmig positive Empfehlung abgegeben.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem ASV Pressbaum Badminton für das Projekt „Badminton Spitzensport in Pressbaum 2019“ eine Subvention in der Höhe von € 2.600,- oder 26% der Subventionen an Sportvereine gewähren.

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

13.4.2. ASV Pressbaum Badminton – Bundesliga Trainingsprojekt 2019

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 2. Januar 2019 sucht der ASV Pressbaum - Badminton um Subvention für das Bundesliga Trainingsprojekt 2019 in der Höhe von € 2.000,- wie folgt an: „...Mit Beginn der Saison Anfang September 2018 hatten wir eine starke Mannschaft zusammengestellt, die das Potential hatte, die Meisterschaft zu gewinnen. Der Tod von Antonia und Chee Tean hat uns aber schwer getroffen und auch die Pläne für die Bundesliga durchkreuzt. Daher haben wir für das erste Halbjahr 2019 zwei Indonesische Spitzenspieler für den Verein nach Österreich geholt, die uns beim Training stark unterstützen werden. Mit Hilfe einer Förderung durch die Stadtgemeinde Pressbaum möchten wir die zwei Indonesier dafür einsetzen, gemeinsame Trainingseinheiten mit unseren jungen SpielerInnen und den zur Verfügung stehenden Bundesligaspielern durchzuführen. Somit bekommen unsere SportlerInnen die Möglichkeit ihre spielerischen Qualitäten und Konkurrenzfähigkeit weiter zu steigern, um dazu beizutragen, heuer wieder um den Meistertitel in der 1. Bundesliga mitspielen zu können...“

Subvention 2018: € 1.350,-

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Der zuständige Ausschuss hat diesbezüglich eine einstimmig positive Empfehlung abgegeben.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem ASV Pressbaum Badminton für das Bundesliga Trainingsprojekt 2019 eine Subvention in der Höhe von € 1.200,- oder 12% der Subventionen an Sportvereine gewähren.

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

13.4.3. ASV Pressbaum Badminton – 2. ÖBV A-Ranglistenturnier am 6./7. April 2019

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 2. Januar 2019 sucht der ASV Pressbaum - Badminton um Subvention für das 2. ÖBV A-Ranglistenturnier am 6./7. April 2019 in der Höhe von € 1.000,- wie folgt an: „...Zu diesem Turnier werden die besten österreichischen SpielerInnen, darunter auch einige jugendliche Nachwuchstalente nach Pressbaum kommen und entsprechend in den ansässigen Betrieben nächtigen, sowie die Gastronomie in Anspruch nehmen. Wir erwarten für dieses Turnier bis zu ca. 60 Spielerinnen und Spieler sowie ihre Betreuer und Offizielle. Mit dieser Veranstaltung werden wir den guten Ruf des Badmintonsports in Pressbaum weiter stärken sowie einen Impuls für die Pressbaumer Tourismuswirtschaft setzen...“

Subvention 2018: € 400,-

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Der zuständige Ausschuss hat diesbezüglich eine einstimmig positive Empfehlung abgegeben.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem ASV Pressbaum Badminton für das 2. ÖBV A-Ranglistenturnier am 6./7. April 2019 eine Subvention in der Höhe von € 200,- oder 2% der Subventionen an Sportvereine gewähren.

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

13.4.4. ASV Pressbaum Badminton – Österreichische Meisterschaften der Schüler, der Jugend oder der Senioren im November/Dezember 2019

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10. Januar 2019 sucht der ASV Pressbaum - Badminton um Subvention für die Österreichischen Meisterschaften der Schüler, der Jugend oder der Senioren im November oder Dezember 2019 in der Höhe von € 1.000,- wie folgt an: „...Wir erwarten, dass zu den ausgewählten Österreichischen Meisterschaften entsprechend viele SportlerInnen in die Halle des Sacré Coeur in Pressbaum kommen werden und in den ansässigen Betrieben nächtigen sowie die Gastronomie in Anspruch nehmen. Für ein Turnier der Österreichischen Meisterschaften kommen in der Regel zwischen 60 und 90 Spielerinnen und Spieler; zudem werden viele der 40 – 50 Betreuer und Offizielle anwesend sein. So erhalten wir nicht nur Pressbaum als Hochburg des Badmintons, sondern setzen auch einen wichtigen Impuls für die Pressbaumer Tourismuswirtschaft...“

Subvention 2018: € 650,-

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Dazu hat der zuständige Ausschuss eine einstimmig positive Empfehlung abgegeben.
GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem ASV Pressbaum Badminton für die Österreichischen Meisterschaften der Schüler, der Jugend oder der Senioren im November oder Dezember 2019 eine Subvention in der Höhe von € 500,- oder 5% der Subventionen an Sportvereine gewähren.

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

13.5. ASV Pressbaum Tennis – Jugendtraining

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29. März 2019 sucht der ASV Pressbaum - Tennis um Subvention für das Kindertraining wie folgt an: „...wir würden uns freuen, wenn Sie uns auch heuer

wieder unterstützen können, damit wir das Kindertraining, mit ca. 45 Kindern, finanziell zu einem attraktiven Preis anbieten können, anbei die gewünschten Dokumente...“

Subvention 2018: € 900,-

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Der zuständige Ausschuss hat eine einstimmig positive Empfehlung abgegeben.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem ASV Pressbaum Tennis für das Jugendtraining eine Subvention in der Höhe von € 700,- oder 7 % der Subventionen an Sportvereine gewähren.

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

13.6. Kraftsportverein Pressbaum – Sanierung des Trainingsraumes in der VS

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25. Februar 2019 sucht der Kraftsportverein Pressbaum für die Sanierung des Trainingsraumes in der Volksschule Pressbaum um Subvention in der Höhe von € 898,32 an. Dem gegenständlichen Subventionsansuchen liegt ein Kostenvoranschlag der Firma Geppner in dieser Höhe zu Grunde. Der KSV Pressbaum zählt zu den besten Gewichtheber Vereinen Österreichs. Für den KSV Pressbaum wäre die Sanierung des Trainingsraumes äußerst wichtig, den beim Training entwickelt sich schon sehr viel Staub durch den sanierungsbedürftigen Boden.

Subvention 2018: € 700,-

Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Der zuständige Ausschuss hat eine mehrheitlich positive Empfehlung abgegeben.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem KSV Pressbaum für die Sanierung des Trainingsraumes in der Volksschule eine Subvention in der Höhe von € 700,- oder 7% der Subventionen an Sportvereine gewähren.

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Enthaltung: GR Naber

Mehrheitlich angenommen

13.7. USV Pressbaum – Fußballprojekte

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.04.2019 sucht der USV Pressbaum für seine Fußball-Projekte um Subvention an. Zentral ist dabei die Kinder und Jugend-Arbeit hervorzuheben. Subvention 2018: € 4.300,-

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Der zuständige Ausschuss hat eine mehrheitlich positive Empfehlung abgegeben.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem USV-Raika-Immobilien-Dräxler eine Subvention in der Höhe von 2.500 € oder 25% der Subventionen an Sportvereine gewähren.

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Enthaltung: GR Polzer

Mehrheitlich angenommen

13.8.1. Blasorchester Tullnerbach – Aufwandsentschädigung des Kapellmeisters

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28. September 2018 sucht das Blasorchester Tullnerbach um Subvention für die Aufwandsentschädigung des Kapellmeisters in der Höhe von € 4.761,- an.

Subvention 2018: € 6.192,-

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/321000-777000 Subvention an Musikvereine

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/321000-777000 Subvention an Musikvereine

Der zuständige Ausschuss hat diesbezüglich eine einstimmig positive Empfehlung abgegeben.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem Blasorchester Tullnerbach eine Subvention in der Höhe von € 4.000,- oder 100% der Subventionen an Musikvereine zur Abdeckung der Aufwandsentschädigung des Kapellmeisters gewähren!

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/321000-777000 Subvention an Musikvereine

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/321000-777000 Subvention an Musikvereine

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Enthaltung: GR Kerschbaum, GR Jedlaucnik

13.8.2. Blasorchester Tullnerbach – außerordentliche Ausgaben 2019

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27. Jänner 2019 sucht das Blasorchester Tullnerbach um Subvention für die außerordentlichen Ausgaben 2019 (für einheitliche Schürzen + 2 neue Pressbaum Dirndl) in der Höhe von € 2.200,- an.

Subvention 2018: € 0,-

Bedeckung: Kto. 1/321000-777000 Subvention an Musikvereine

Der zuständige Ausschuss hat diesbezüglich eine einstimmig negative Empfehlung abgegeben.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem Blasorchester Tullnerbach keine Subvention zur teilweisen Abdeckung der außerordentlichen Ausgaben 2019 (für einheitliche Schürzen + 2 neue Pressbaum Dirndl) – mangels Bedeckung im Voranschlag 2019 - gewähren!

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/321000-777000 Subvention an Musikvereine

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/321000-777000 Subvention an Musikvereine

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

13.9. Wienerwaldgymnasium Elternverein – Funclubbing

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21. November 2018 sucht der Elternverein des Wienerwaldgymnasiums um Subvention für das alljährliche Funclubbing in der Höhe von € 700,- an. Dieses Jahr steht es unter dem Motto „Jungle Fever“ und wird am 31. Jänner 2019 im Stadtsaal Pressbaum wieder für leuchtende Kinderaugen sorgen. Alle Einnahmen aus dem Unterstufen-Clubbing kommen über den Elternverein direkt den Schülerinnen zu Gute, u. a. durch Ankauf oder Finanzierung von Lehrmitteln und Schulausstattung. Für die Saalmiete im Stadtsaal Pressbaum fallen auch diesmal Gesamtkosten in Höhe von € 700,- an.

Subvention 2018: € 250,-

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/439000-728000 Jugendförderung

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/439000-728000 Jugendförderung

Der zuständige Ausschuss hat eine einstimmig positive Empfehlung abgegeben.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem Elternverein Wienerwaldgymnasium eine Subvention in der Höhe von € 250,- oder 5% der Subventionen an Jugendförderung zur Abdeckung der Saalmiete im Stadtsaal Pressbaum für das Unterstufen-Funclubbing gewähren!

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/439000-728000 Jugendförderung

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/439000-728000 Jugendförderung

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

StR DI Wiesböck nimmt an der Abstimmung nicht teil

13.10. Elternverein Volksschule – Sommerfest

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16. Mai 2019 sucht der Elternverein Volksschule um Subvention für das Sommerfest 2019 an und begründet dies mit folgenden, zu erwartenden Kostenpositionen, die das Budget des Elternvereins massiv strapazieren würden:

Kosten für vier Hütten des Wirtschaftshofes: € 348,-

Leihgebühr für die Luftburg: € 120,-

Leihgebühr für ein 4er Bungee-Trampolin: € 350,-

Die beantragte Subventionssumme beläuft sich daher auf: € 818,-

Subvention 2018: € 0,- (aber private Spende)

Haushaltsstelle Buchung: Kto. 1/439000-728000 Jugendförderung

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/439000-728000 Jugendförderung

Der zuständige Ausschuss hat eine einstimmig positive Empfehlung abgegeben.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem Elternverein Volksschule eine Subvention in der Höhe von € 468,- (für die Kosten der Hütten + Leihgebühr Luftburg) oder 9,36 % der Subventionen an Jugendvereine für das Sommerfest 2019 gewähren.

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/439000-728000 Jugendförderung

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/439000-728000 Jugendförderung

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

13.11. Jugendverein Pressbaum – Betrieb Jugendzentrum

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21. April 2019 sucht der Jugendverein Pressbaum um Subvention für die Aufrechterhaltung des Jugendvereins samt Treffpunkt in Pressbaum an.

Subvention 2018: € 2.728,-

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/439000-728000 Jugendförderung

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/439000-728000 Jugendförderung

Der zuständige Ausschuss hat eine mehrheitlich positive Empfehlung abgegeben.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem Jugendverein Pressbaum eine Subvention in der Höhe von € 2.500,- oder 50% der Subventionen an Jugendförderung zur Abdeckung der laufenden Kosten gewähren!

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/439000-728000 Jugendförderung

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/439000-728000 Jugendförderung

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Enthaltung: GR Kerschbaum, GR Tweraser, StR Scheibelreiter, GR Jedlaucnik, StR DI Wiesböck nimmt an der Abstimmung nicht teil

Mehrheitlich angenommen

13.12. Villa Kunterbunt – Kulturbetrieb 2019

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20. Februar 2019 sucht die Villa Kunterbunt für den Kulturbetrieb 2019 um Subvention durch die Stadtgemeinde Pressbaum in der Höhe von € 2.500,- an. Die Villa Kunterbunt ersucht um positive Erledigung ihres Ansuchens. Ohne Anerkennung der Stadtgemeinde Pressbaum würde die Villa Kunterbunt die Voraussetzung für eine Förderung durch die NÖ Landesregierung verlieren. Die durchgeführten und weiter geplanten Projekte sind aus Sponsoring und Einkünften von Mitgliedsgebühren leider nicht zu finanzieren.

Hinweis:

Vom Amt der NÖ LR erhielt die Villa Kunterbunt für den Spielbetrieb 2018 einen Finanzierungsbeitrag von € 9.000,-.

Subvention 2018: € 950,-

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/312000-757000 Förderung der bildenden Künste

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/312000-757000 Förderung der bildenden Künste

Der zuständige Ausschuss hat eine einstimmig positive Empfehlung abgegeben.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge der Villa Kunterbunt eine Subvention in der Höhe von € 1.000,- oder 33% der Förderung der bildenden Künste für den Spielbetrieb 2019 gewähren!

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/312000-757000 Förderung der bildenden Künste

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/312000-757000 Förderung der bildenden Künste

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Enthaltung: GR Kerschbaum

Mehrheitlich angenommen

13.13 Kulturinitiative Vereinsmeierei – Kulturprogramm 2019

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 13.05.2019 sucht die Kulturinitiative Vereinsmeierei um eine Subvention in der Höhe von € 1.000,- für das Kulturprogramm 2019 in Pressbaum an. Die Kulturinitiative Vereinsmeierei feiert heuer zehnjähriges Jubiläum. Aus diesem Anlass planen wir den Tag der offenen Tür in Form eines Festes für alle Wegbegleiter und Musiker, die bei uns aufgetreten sind, sowie für alle uns wohlgesonnenen Mitbürger. Natürlich verschlingt so ein Festprogramm Unsummen, die unser Budget zusätzlich belasten, da kein Eintritt verlangt wird.

Subvention 2018: € 1.500,-

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/312000-757000 Förderung der bildenden Künste

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/312000-757000 Förderung der bildenden Künste

Der zuständige Ausschuss hat eine mehrheitlich positive Empfehlung abgegeben.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge der Kulturinitiative Vereinsmeierei eine Subvention in der Höhe von € 1.000,- oder 33,3 % der Subventionen an Kulturvereine für das Kulturprogramm 2019 in Pressbaum gewähren.

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/312000-757000 Förderung der bildenden Künste

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/312000-757000 Förderung der bildenden Künste

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Enthaltung: GR Kerschbaum

Mehrheitlich angenommen

13.14. Integrationsverein SIM – Teilnahme an der Folklore-Europameisterschaft

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12. Mai 2019 sucht der Integrationsverein SIM um Subvention für die Teilnahme an der Folklore-Europameisterschaft in der Höhe von € 1.000,- wie folgt an: „...der Integrationsverein SIM ersucht um eine Unterstützung im Jahr 2019 für die Teilnahme an der Folklore-Europameisterschaft in der Höhe von € 1.000. Die

Europameisterschaft findet im Zeitraum vom 08.06 – 09.06.2019 in Belgrad statt. Die Kosten, die auf den Verein zukommen, sind folgende:

Hotelunterkunft: € 3.000,-

Busfahrt: € 2.600,-

Orchester: € 1.000,-

Garderobe: € 2.400,-

Wegen der hohen jährlichen Kosten, fällt es uns sehr schwer, finanziell zu bestehen. Deshalb bitten wir Sie um Unterstützung...“

Die Postanschrift des Integrationsverein SIM lautet aber laut Ansuchen:

Wintergasse 4-6/8/9, 3002 Purkersdorf

Subvention 2018: € 250,-

Haushaltsstelle Buchung: Kto. 1/312000-757000 Förderung der bildenden Künste

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/312000-757000 Förderung der bildenden Künste

Der zuständige Ausschuss hat eine einstimmig positive Empfehlung abgegeben.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem Integrationsverein SIM eine Subvention in der Höhe von € 1.000,- oder 33,3 % der Subventionen an Kulturvereine für die Teilnahme an der Folklore-Europameisterschaft gewähren.

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/312000-757000 Förderung der bildenden Künste

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/312000-757000 Förderung der bildenden Künste

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Enthaltung: GR Renner, GR Kerschbaum

Mehrheitlich angenommen

13.15. KOBV – Ansuchen um Basissubvention 2019

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21. März 2019 sucht der KOBV um Basissubvention durch die Stadtgemeinde Pressbaum an. Die Ortsgruppe umfasst 96 Mitglieder wovon 23 in der Stadtgemeinde Pressbaum wohnhaft sind. Der Behindertenverband ist eine

überparteiliche, unabhängige und gemeinnützige Organisation, zur Durchsetzung der Rechte der behinderten Mitbürger und Anlaufstelle zur Beratung in Behindertenfragen für die Mitbürger und Gemeindevertreter.

Subvention 2018: € 75,-

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/061000-777000 Sonstige Subventionen

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/061000-777000 Sonstige Subventionen

Der zuständige Ausschuss hat eine einstimmig positive Empfehlung abgegeben.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem KOBV eine Basissubvention in der Höhe von € 75,- oder 5% der Sonstigen Subventionen für das Jahr 2019 gewähren!

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/061000-777000 Sonstige Subventionen

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/061000-777000 Sonstige Subventionen

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

13.16. Verschönerungsverein – Ansuchen um Subvention für den Adventmarkt

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 4. April 2019 sucht der Verschönerungsverein um eine Subvention für den Adventmarkt in Höhe von € 900,- durch die Stadtgemeinde Pressbaum an. Die Gestaltung und Organisation des Adventmarktes (Saalmiete, Werbung, Kinderbasteln im Stadtsaal, Schulaufführungen, Weihnachtsmann, etc.) sind finanziell sehr aufwendig. Eine Subvention in Höhe der Hüttenabgabe, den wir 2018 an die Gemeinde geleistet haben, wäre für den Verein und seine Mitarbeiter sehr wichtig, da sonst in Zukunft auf Grund fehlender Vereinsmitarbeiter, die Durchführung des Adventmarktes in Frage steht.

Subvention 2018: € 800,-

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/061000-777000 Sonstige Subventionen

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/061000-777000 Sonstige Subventionen

Der zuständige Ausschuss hat eine einstimmig positive Empfehlung abgegeben.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem Verschönerungsverein zwecks Abhaltung des Adventmarktes eine Subvention in der Höhe von € 900,- oder 60% der Sonstigen Subventionen gewähren!

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/061000-777000 Sonstige Subventionen

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/061000-777000 Sonstige Subventionen

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

13.17. ASV Pressbaum – Sportfest 22.09.2019

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25. April 2019 stellt der Allgemeine Sportverein ein Subventionsansuchen für das Sportfest am 22. September 2019 im Sacré Coeur Pressbaum und auf dem Fußballplatz des USV Raika Pressbaum im Rahmen des Projektes der Stadterneuerung in Höhe von € 500,-. Bei diesem Sportfest werden sich die Sportvereine Pressbaums in Form von Mitmachaktionen und Show-Programm präsentieren. Diese Veranstaltung wird von allen Vereinen mit viel ehrenamtlichen Engagement getragen. Für Werbung, Material, Miete für die Sporthalle des Sacré Coeur etc. fallen aber auch nicht unerhebliche Kosten an, welche teilweise durch die gegenständliche Subvention bedeckt werden sollen.

Subvention 2018: 0

Haushaltskonto-Buchung: Kto. 1/061000-777000 Sonstige Subventionen

Haushaltskonto-Bedeckung: Kto. 1/061000-777000 Sonstige Subventionen

Der zuständige Ausschuss hat eine einstimmig positive Empfehlung abgegeben.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem Allgemeinen Sportverein für das Sportfest am 22. September eine Subvention in Höhe von € 500,- gewähren.

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/061000-777000 Sonstige Subventionen

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/061000-777000 Sonstige Subventionen

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Enthaltung: GR Kerschbaum

Mehrheitlich angenommen

13.18. FF-Hochstrass-Schwabendörfli

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.04.2019 sucht die Freiwillige-Feuerwehr Hochstrass-Schwabendörfli für die Instandhaltung ihres Gerätehauses und der Ausrüstungsgegenstände um Subvention in Höhe von € 2.170,35 an. Bedingt durch die Tatsache, dass es zumindest seit 2015 keine Erhöhung des angesuchten Betrages gegeben hat, soll es heuer zu einer dementsprechenden Indexanpassung kommen.

Subvention 2018: € 1.590,-

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/163000-754000 Beiträge an Freiwillige Feuerwehr

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/163000-754000 Beiträge an Freiwillige Feuerwehr

Der zuständige Ausschuss hat eine einstimmig positive Empfehlung abgegeben.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Gegenantrag

Der GR möge den Betrag von € 2.171,-- (Aufrundung) an die Feuerwehr auszahlen.

Dafür: Einstimmig

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge der Freiwilligen-Feuerwehr Hochstrass-Schwabendörfli eine Subvention in der Höhe von 2.170,35 € oder 43,4 % des Kontos für den laufenden Feuerwehrbetrieb für die Instandhaltung des Gerätehauses und der Ausrüstung gewähren.

Haushaltsstelle-Buchung: Kto. 1/163000-754000 Beiträge an Freiwillige Feuerwehr

Haushaltsstelle-Bedeckung: Kto. 1/163000-754000 Beiträge an Freiwillige Feuerwehr

Kam nicht zur Abstimmung

Zu Top 14 – Bibliothek

Sachverhalt (vorbereitet von StR Kalchhauser/E.Stattin)

Im Gemeinderat am 22.05.2019 wurde der Grundsatzbeschluss beschlossen, dass die Bücher der Pfarre Pressbaum in das Eigentum der Stadtgemeinde Pressbaum übergehen sollen. Es bedarf weitere Vorbereitungen, inwieweit die beschlossene Übernahme der Bücher, aus dem örtlichen Pfarrinventar zu gewährleisten ist.

In weiterer Folge wird empfohlen, das Heimatmuseum und die Bibliothek in der Hansenvilla unterzubringen. Fr. Mag. Schindlacker führte ein Gespräch mit Fr. Trimmel und es wurde ihr seitens von Fr. Trimmel versichert, dass die Stadtgemeinde Pressbaum zwar die Daten aller Mitglieder und das derzeitige Bibliotheksprogramm übernehmen darf, jedoch der PC selbst im Eigentum der Pfarre bleibt. Fr. Trimmel möchte sich vorab absichern, ob sie die Daten weitergeben darf wegen Datenschutzgründen. Fr. Sonja Lötsch würde ab 01.08.2019 bis Ende 2019 sich bereit erklären, die Bibliothek ehrenamtlich zu führen.

Stattin Evelyn

Von: Sonja Lötsch <sonnmail@gmx.at>
Gesendet: Freitag, 24. Mai 2019 17:30
Betreff: Bezugnehmend Gemeinderatsbeschlüsse vom 22.5.2019 bzgl. "Öffentliche Bibliothek"

Sehr geehrte Damen und Herren der Stadtgemeinde Pressbaum,

was vor allem **essentiell für eine Weiterführung** einer öffentlichen Bibliothek in Pressbaum, unabhängig vom zukünftigen Träger, und in allen Zusammenhängen -auch den rechtlichen- ist, ist, dass die offizielle **Bezeichnung** weiterhin "**Öffentliche Bibliothek Pressbaum**" bleibt! (Die Bücher sind übrigens seit jeher auch im Eigentumsvermerk vorsorglich so gestempelt.)

Aus folgenden Gründen muss uns bis spätestens 28. JUNI 2019 von der Gemeinde schriftlich mitgeteilt werden.

1.) wer die Trägerschaft für die Bibliothek übernimmt. Die Bibliothek wird für BenutzerInnen am 13. Juni 2019 geschlossen. Die Übergabe an einen neuen Träger oder die entgeltliche Schließung muss durch den Pfarrgemeinderat sanktioniert werden! Im Hinblick auf alle bereits mehrfach besprochenen Gegebenheiten wie Förderungen, Gemeinnützigkeit, Öffentlichkeit, Ansehen, etc. wäre es daher das Beste wenn die Stadtgemeinde Pressbaum die Trägerschaft übernimmt.

Der Wechsel der Trägerschaft kann bei allen behördlichen Stellen, einfach umgemeldet werden und es entstehen keine Kosten!

Wenn es aber zwischenzeitlich keinen Träger gibt, muss Frau Trimmel alle bestehenden Verträge und Mitgliedschaften rechtzeitig (also bis Anfang Juli 2019) abmelden und einen ordentlichen Abschluss in allen Belangen durchführen. Neuerliche Verträge, wie etwa mit "LITTERA" (siehe 4.) und eventuelle Mitgliedschaften wären dann zum Teil wieder kostenpflichtig!

Ausserdem muss geklärt werden, was mit bestehenden Benutzerdaten der Bibliothek geschehen darf (Datenschutzverordnung) bzw. soll.

2.) wo die Bücher untergebracht werden und wann. Idealerweise gleich an einem Ort, wo die Bibliothek auch die nächsten Jahre -bis zu einem ev. geeigneteren Standort- in Betrieb gehen kann und welcher größtmäßig über die Förderrichtlinien definiert ist.

Laut Pfarre, dürften die Bücher und das Equipment ab dem 13. Juni 2019 max. über die Ferien, bis zur Umsiedlung, in der Pfarre bleiben.

Eine Umsiedlung und ordentliche Übergabe wäre ab 1. August 2019 empfehlenswert, da sich Frau Trimmel und ich in den ersten drei Juli Wochen im Urlaub bzw. auf Rehabilitation befinden und damit noch allfällige Formalitäten seitens Pfarre und Gemeinde (bzw. neuem Träger) erstellt bzw. abgeschlossen werden können.

3.) welche Person offiziell vom neuen Träger/Trägerin zur Leitung beauftragt wird und die Bibliothek in der Öffentlichkeit bewerben und vertreten darf, mit einem Vertrag für "Ehrenamtlich" bis 31.12.19. (Rechtsgültiger Mustervertrag als Beispiel siehe: <https://www.arbeitsvertrag.org/wp-content/uploads/2017/03/ehrenamtsvertrag-muster.pdf>)

4.) Lizenz und Wartungsvertrag der Software "Littera" <https://www.littera.eu>
(=Bibliotheksverwaltungssystem in welchem alle Medien, Verleihvorgänge, Einnahmen, Leserdaten, etc. gespeichert sind/werden) **laufen noch bis 14. November 2019.** Gibt es ab Ende Juni 2019 KEINE öffentliche Bibliothek, MUSS Frau Trimmel den Vertrag mit 3 monatiger Kündigungsfrist lösen. Sonst fallen für sie Kosten an! Sollte eine ÖB weiterbestehen, kann die Software beibehalten werden. Dann müssen nur die neue Trägerschaft und die neue Rechnungsadresse bekannt gegeben werden.
Die Lizenz sowie der Wartungsvertrag laufen dann weiter.

1

Wir ersuchen daher um die nötigen Beschlüsse der Stadtgemeinde Pressbaum bis spätestens 28. Juni 2019 und eine schriftliche Mitteilung!

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen,
Sonja Lötsch und Maria Trimmel

Es liegt eine positive Ausschussempfehlung vor.

StR Kalchhauser stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den Beschluss fassen, dass die Stadtgemeinde Pressbaum ab 14. Juni 2019 die Bibliothek der Pfarre Pressbaum als Träger als öffentliche Bibliothek übernimmt. Der Wechsel der Trägerschaft ist bei allen behördlichen Stellen zu melden. Die Übersiedlung sowie die Übergabe der Bücher wäre ab 01. August 2019 möglich.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: StR DI Wiesböck

a) Heimatmuseum und Bibliothek

Sachverhalt: (vorbereitet von Bgm. Schmidl-Haberleitner)

Es fand vor einigen Tagen eine Besprechung mit der Heimat Österreich (Genossenschaft welche die Wohnungen hinter der Hansen Villa baut) und der Fa. PKomm GF Bmstr. DI Szerencsics statt. Bei diesem Gespräch wurde von der Heimat Österreich festgehalten, dass der Umbau des Dachgeschoßes zu teuer ist und daher weiterhin nur als Lagerfläche genutzt werden kann. Eine Vermietung an die Gemeinde um 0,40 cent/m² zuzüglich Ust (reine Miete) wird angeboten.

Weiters wird im Erdgeschoß der Villa eine Wohnung mit ca. 40 m² entstehen. Die anderen Räumlichkeiten mit ca. 140m² wurde der Gemeinde zur Miete um Euro 980 incl. Ust excl. Strom und Heizung angeboten. In diesen Räumlichkeiten würde die Möglichkeit zur Errichtung unseres Heimatmuseums und der Bibliothek bestehen.

Die beiden Wohnungen für das Heimatmuseum werden derzeit von der Immobilienverwaltung Dr. Ofner angemietet und weisen monatliche Mietkosten von derzeit Euro 888,78 auf. Zusätzlich würden Kosten im Rathaus für Miete von Räumlichkeiten für die Bibliothek in der Höhe von ca. 1.000 Euro anfallen.

Im Arbeitskreis Stadterneuerung wurde empfohlen, die Hansen Villa mit einer Bibliothek und dem Heimatmuseum auszugestalten.

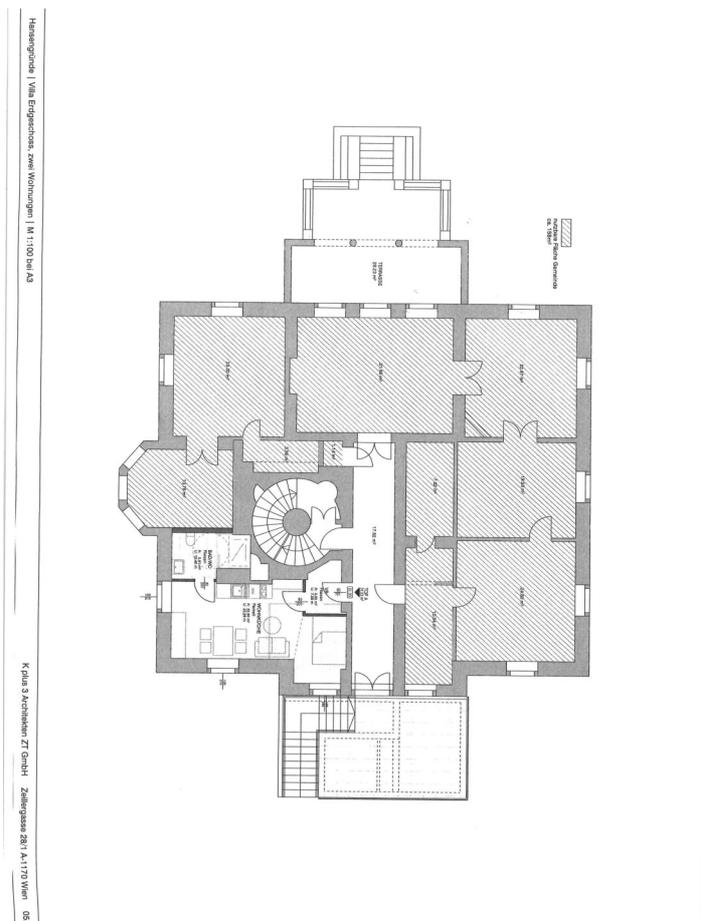
Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Mietvertrag mit der Immobilienverwaltung Dr. Ofner Herbst 2019 kündigen und mit der PKomm den Abschluss eines Mietvertrages für die Räumlichkeiten im Erdgeschoß ca. 140 m² zu Kosten von Euro 980,00 Euro /monatlich incl. Ust zuzüglich Strom und Heizung sowie die Lagerräumlichkeiten im Dachgeschoß ca. 100 m² zu einem Betrag von 0,40 centm² (reine Miete) zum Zweck der Einrichtung des Heimatmuseums und der Bibliothek in der Hansen Villa beschließen.

Bedeckung: 1/360000-700000 Miete (Heimatmuseum)

Kommt nicht zur Abstimmung



Zu Top 16 – Ankauf Schulmöbel Volksschule

Sachverhalt (vorbereitet von StR Heise/M.Riedinger)

a) Volksschule Pressbaum: Schulmöbelankauf

Die Volksschule Pressbaum benötigt auf Grund der Tatsache, dass lt. VS-Direktion ab Herbst 2019 die Schüleranzahl ansteigend ist, zum Teil neue Schulmöbel.

Dazu wurde ein Angebot der Firma Conen – 6233 Kramsach eingeholt. Die Firma Conen ist bei der BBG (Bundesbeschaffung) aktuell die bestgereichte Schulmöbelfirma. Es handelt sich dabei um eine Gesamtbrutto-Summe von € 2.780,33.

Eine Bedeckung ist unter der HHSt 1/211000-042000 gegeben.

Antrag

Der Gemeinderat möge einem Schulmöbelankauf mit einer Gesamtbrutto-Summe von € 2.780,33 zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

b) Volksschule Pressbaum: Nachmittagsbetreuung Inventarankauf

Die Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Pressbaum benötigt Neuanschaffungen von Möbel und Inventar.

Dazu wurde ein Angebot der Firma Conen – 6233 Kramsach eingeholt. Die Firma Conen ist bei der BBG (Bundesbeschaffung) aktuell die bestgereichte Fachfirma für diese Anschaffungen.

Es handelt sich dabei um eine Gesamtbrutto-Summe von € 1.831,68.

Eine Bedeckung ist unter der HHSt 1/211000-042001 gegeben.

StR Heise stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge einem Inventarankauf für die schulische Nachmittagsbetreuung mit einer Gesamtbrutto-Summe von € 1.831,68 zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 17 – Bericht Hilfswerk NÖ Volksschule Sommerhort

Sachverhalt (vorbereitet von StR Heise/M. Riedinger)

Für die Sommerferienbetreuung 2019 an der Volksschule Pressbaum liegt eine Gesamtkostenrechnung vor. In bewährter Weise wird diese vom Hilfswerk NÖ durchgeführt.

Es handelt sich dabei um Kosten für die Stadtgemeinde Pressbaum in Höhe von € 6.746,10.

Der wöchentliche Kinderdurchschnitt liegt dazu bei 27 Kindern aufgrund der bereits verbindlichen Anmeldungen.

Im Vergleich dazu betragen die Kosten für die Stadtgemeinde Pressbaum im Jahr 2018 € 7.727,96.

Eine Bedeckung dazu ist unter der HHSt 1/211000-755000 gegeben.

StR Heise stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Kosten für die Sommerferienbetreuung 2019 an der VS Pressbaum, in Höhe von € 6.746,10 zu übernehmen. Die Kosten werden vom Hilfswerk NÖ direkt vorgeschrieben.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: GR Polzer

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 18 – Elterbeiträge in den Kindergärten ab September 2019

Sachverhalt (vorbereitet von StR Heise/M.Riedinger)

Kindergartenbeiträge ab Sept. 2019

In den Landeskindergärten ist die Kinderbetreuung am Vormittag kostenfrei, für die Betreuung am Nachmittag werden – je nach Betreuungsstunden – von den Eltern entsprechende Beiträge eingehoben.

Die letzte beschlossene Beitragsanpassung erfolgte per 01.01.2017.

Für die zu beschließende Beitragsanpassung ergibt sich dazu folgendes:

| Stunden bis | Derzeit | Vorschlag analog SNB |
|--------------------|----------------|-----------------------------|
| 20 | € 50,00 | € 55,00 |
| 40 | € 70,00 | € 76,00 |
| 60 | € 90,00 | € 97,00 |
| Mehr | € 100,00 | € 109,00. |

Der Bastel- und Jausen Beitrag mit € 17,00 bzw. € 9,00 bleibt lt. NÖ KiGa Gesetz § 25 Abs 2, gleich.

StR Heise stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge den oben angeführten Vorschlag analog der schulischen Nachmittagsbetreuung ab dem 01. September 2019 beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: StR Krischel, GR Fahrner, GR Nekham, GR Jedlaucnik, GR Renner

Stimmhaltung: UStR Sigmund, StR Kalchhauser, GR Ehnert,

Wortmeldungen: GR Dr. Großkopf

Mehrheitlich angenommen

GR Szerencsics nimmt an der Abstimmung nicht teil

Zu Top 19 – Kindergartensanierungen

Sachverhalt (vorbereitet von StR Heise/M.Riedinger)

Kindergarten 1 + 2 – Sanierungen

- **KIGA 1:**

- a) Obere Gruppe: Der Fußboden aus Korkplatten (Plastik) muss komplett ausgetauscht werden ca. 35 m² – darunter liegt Teppichboden der ebenfalls heraus genommen werden muss – es ist unklar, ob dieser verklebt ist oder nicht? WH-Dir. Manfred Hebenstreit empfiehlt keinen Teppich oder Laminat mehr – statt dessen Vinyl
- b) Untere Gruppe: Laminat (Stäbchenparkett-Optik) Kompletentfernung incl. Darunter befindlichen Spannteppich ca. 35-40 m² - Austausch auf Vinyl – Empfehlung WH-Direktor Manfred Hebenstreit

- c) Gartenbank mit Lehne kann nur noch entsorgt werden – Ersatzbank ohne Lehne wird aufgestellt (aus dem Bestand des Kiga 1)
- d) Betreffend Schimmelbildung und modrigem Geruch im Haus liegt bereits ein SV-Gutachten von Stefan Miksits vom 08.10.2019 vor.
- e) Der Turnsaalboden löst sich bereits in seine Bestandteile auf und muss dringend ausgetauscht werden – Stolpergefahr für Kinder, bei Verletzungen – Regress an die Gemeinde
- f) Beate Keiblinger möchte den Teppichboden aus ihrem Büro entfernt haben – aus hygienischen Gründen wäre auch hier Vinyl zu empfehlen
- g) Die Beleuchtung in den Gruppen 1,2,3 und 5 ist mittlerweile unzureichend und soll nachgerüstet werden
- h) Die WC-Türen des Kinder-WC's müssen umgerüstet werden, damit die Türen nicht mehr durchschwingen können
- i) Im Waschraum im EG soll ein hohes Waschbecken in Kinderhöhe versetzt werden.

Eine Bedeckung ist im aoH-Projekt Kindergarten 1 unter der HHSt 5/240 010 gegeben.

StR Heise stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge die Firma PKomm als Generalunternehmer zur Durchführung der Sanierungsmaßnahmen mit einem Maximalbetrag von € 70.000,00 incl. USt beauftragen.

Die Kosten der PKomm sind in der oben genannten Summe noch nicht enthalten.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: GR Jedlaucnik,

Vzbgm. Wallner-Hofhansl nimmt an der Abstimmung nicht teil

- **KIGA 2:**

- a) Die hintere Gangtüre ist defekt – bei Regen kommt es zu Wassereintritt

- b) Fluchtweg in den Garten – die Türe hat einen hohen Staffel und ein Verschlussystem das im Notfall nicht einmal von Erwachsenen problemlos bedient werden kann
- c) Im gesamten Kindergarten bilden sich Risse im Verputz
- d) Malerarbeiten sind im gesamten Gebäude erforderlich
- e) Fliesen in den WC's lösen sich ab, die Bodenfugen gehen immer weiter auf, es ist fast unmöglich diese große Spaltbildung mit Silikon auszugleichen
- f) Lüftung und Heizung funktionieren nur unzureichend – im Winter ist es in den außen liegenden Gruppen kalt und die Warmwasserbereitung funktioniert nicht
- g) Galerien und Balkon sind bereits nach Besichtigung von SV Miksits aus Sicherheitsgründen gesperrt
- h) Am 24.05.2019 kam es zu weiteren akuten Schäden im Innenbereich – SV Miksits hat sofort eine erste Einschätzung vorgenommen und der Kindergartenbetrieb konnte aufrecht erhalten werden – ein Gutachten des Statikers folgt
- i) Fenster und Türen sind nicht dicht
- j) Die Sonnensegel über den Sandkästen sind teilweise komplett kaputt
- k) Die Markisen sind zerfleddert – Die Firma Hella ist informiert

Der Bausachverständige Stephan Miksits wurde beigezogen, ebenso ein Statiker. Es droht derzeit keine akute Gefahr, allerdings ist der sumpfige Untergrund ständig in Bewegung, von immer wiederkehrenden Sanierungsmaßnahmen kann ausgegangen werden.

Ein Angebot der Firma Ing. Peithner vom 04. Juni 2019 liegt dazu vor.

Dazu steht ein maximaler Betrag von € 150.000,00 incl. USt zur Verfügung. Dazu kommen noch die Kosten des Generalunternehmers der PKomm, welche in der oben genannten Summe nicht enthalten sind.

Der Kindergartenleitung wurde mitgeteilt, dass die Ferienbetreuung des KIGA 2 im KIGA 1 aufgrund der Sanierungsmaßnahmen stattfinden wird.

Eine Bedeckung dazu ist im aoH-Projekt Kindergarten 2 unter der HHSt 5/240020 gegeben.

StR Heise stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge die Firma PKomm als Generalunternehmer zur Durchführung der Sanierungsmaßnahmen laut oben angeführter Aufstellung, sowie der beiliegenden Mängelaufstellung vom 15. Mai 2019 und vom 17.06.2019 von SV DI Miksits als auch dem beiliegenden Protokoll vom 11. Juni 2019 und 17.06.2019 zur Brandschutzbegehung, beauftragen.

Die Bauaufsicht dazu erfolgt durch die PKomm.

In den Auftrag an die Fa. Ing. Peithner sollte auch eine Pönale enthalten sein.

Des Weiteren soll in den Auftrag an die Fa. Ing. Peithner eine Fertigstellungsfrist mit KW 35 (letzte August-Woche 2019) festgehalten werden.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: StR Kalchhauser, StR Heise, GR Jedlaucnik, GR Kieseberg, Stellungnahme von WIR! liegt dem Protokoll bei!

• KIGA 1

Für den Kindergarten 1 ist die Anschaffung eines neuen Industrie-Geschirrspülers notwendig.

Bisher stand nur ein Haushaltsgerät zur Verfügung, mit welchem schon seit geraumer Zeit viel zu wenig Kapazität für die hohe Kinderanzahl zur Verfügung stand.

Dazu wurden folgende 3 Angebote eingeholt:

| Firmen | Preise/Brutto | Montage+Inbetriebnahme |
|-----------------------------|---------------|-------------------------|
| Winterhalter - 5303 Thalgau | 5.319,30 | Im Preis enthalten |
| Gastro Held - 1060 Wien | 2.014,80 | Bietet Firma nicht an ! |
| Meiko Austria - 1230 Wien | 4.597,44 | Im Preis enthalten |

Nach Rücksprache mit der Fa. Seiser, würde diese die Montage und Geräteinbetriebnahme um ca. € 200,00 bis € 300,00 Netto durchführen.

Eine Bedeckung für Ankauf und Montage incl. Inbetriebnahme dazu, ist unter der HHSt 1/240010-042000 Stand 11.06.2019 gegeben.

StR Heise stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge dem Ankauf eines Industrie-Geschirrspülers bei der Firma Gastro-Held 1060 Wien zum Bruttopreis von € 2.014,80 zustimmen.

Des Weiteren möge der Gemeinderat den Beschluss fassen, die Montage und Inbetriebnahme durch die Firma Seiser durchführen zu lassen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

GR Soder nimmt an der Abstimmung nicht teil

Beurteilung der Risse

Bei den von der Rissbildung betroffenen Wänden handelt es sich zumeist um aussteifende und nur begrenzt (auf die Galerie) tragende Bauteile. Das typisch an den Wänden unter der Galerie zu beobachtende horizontale Rissbild mit Putzabplatzungen weist auf eine Stauchung der betroffenen Wände hin. An den Querscheiben sind diagonal verlaufende Schubrisse festzustellen, welche auf einen vertikalen Versatz hindeuten.

Insgesamt ist von einem umfangreichen Bewegungsprozess auszugehen, dem das gesamte Gebäude unterliegt. Im Zuge dessen kommt es zu Zwängungen und Kraftumlagerungen, welche zur lokalen Überbeanspruchung von Bauteilen führen. Da die betroffenen Bauteile planmäßig nur eine begrenzte Tragfunktion ausüben, erscheint die Standsicherheit des Gebäudes insgesamt - noch - nicht gefährdet. Bei einem weiteren Fortschreiten der Rissbildung ist jedoch eine neuerliche Beurteilung der Standsicherheit unbedingt erforderlich. Zur Beurteilung des Fortschreitens sind das Setzen von Riss-Spionen und gegebenenfalls ein Setzungsmessprogramm zweckmäßig.

Ursächlich für die Schadensdynamik erscheint eine mangelhafte Fundierung des Gebäudes. Da weder Fundamentpläne noch Bodenaufschlüsse vorliegen, kann hier keine nähere Aussage getroffen werden. Es ist jedoch ein Zusammenhang mit den starken Niederschlägen in den vergangenen Wochen und der nachrichtlich „sumpfähnlichen“ Beschaffenheit des natürlichen Bodens in der Umgebung naheliegend.

Eine Fundamentstabilisierung erscheint dringend geboten. Ob und inwieweit diese wirtschaftlich durchgeführt werden kann, hängt von den leider unbekanntem, vor angeführten Randbedingungen ab. Die Durchführung eines geotechnischen Erkundungsprogramms bleibt hierfür dringend zu empfehlen. Die Ausbildung der Fundierung ist zu eruieren. Falls das aus Aufzeichnungen nicht möglich ist, sind Fundamenterkundungsschächte und -bohrungen auszuführen.

So auf eine Erkundung der näheren Verhältnisse bewusst verzichtet wird, wird eine wiederkehrende Schadensbildung an den Wänden in Kauf genommen und kann von unserer Seite die Standsicherheit des Gebäudes nicht bestätigt werden.

gez. i.A. Harald Schmidt



Die Brüstungsfelder sind horizontal zwischen Formrohrstehern gespannt, welche an der seitlichen Stiegenwange bzw. im Fußboden der Lobby verankert sind.

Nachrechnung

Die Nachrechnung zeigt eine völlig ungenügende Tragfähigkeit der Steher:

Brüstung Aufgang Obergeschoss

| | | | | |
|----------------------------------|-----------------|----------------------|-----------------|------------------|
| Glasfeld Podest | b = | 1,15 m | | |
| Glasfeld Stiegenlauf | b = | 1,35 m | | |
| Einflussbreite des Mittelstehers | $b_m =$ | 1,25 m | | |
| Horizontallast auf OK | $p_k =$ | 1,0 kN/m | Kategorie C1 | $\gamma_q = 1,5$ |
| Abstand OK - Fußverankerung | H = | 1,38 m | | |
| Fußmoment | $M_d =$ | 258,8 kNcm | | |
| S 235 Formrohr 40x40x1,5 | W = | 2,22 cm ³ | | |
| | $\sigma_{Ed} =$ | 1163 MPa | Ausnutzung 495% | !! |

Bei Einordnung des Kindergartens als öffentliches Gebäude gilt - wegen des Fluchtwegs - Kategorie C5

| | | | | |
|-----------------------------|-----------------|----------------------|------------------|------------------|
| Horizontallast auf OK | $p_k =$ | 3,0 kN/m | Kategorie C1 | $\gamma_q = 1,5$ |
| Abstand OK - Fußverankerung | H = | 1,38 m | | |
| Fußmoment | $M_d =$ | 776,3 kNcm | | |
| S 235 Formrohr 40x40x1,5 | W = | 2,22 cm ³ | | |
| | $\sigma_{Ed} =$ | 3490 MPa | Ausnutzung 1485% | !! |

Brüstung Lobby zum Abgang Untergeschoss

| | | | | |
|----------------------------------|-----------------|----------------------|-----------------|------------------|
| Glasfeld Eingangsbereich links | b = | 1,65 m | | |
| Glasfeld Eingangsbereich rechts | b = | 1,65 m | | |
| Einflussbreite des Mittelstehers | $b_m =$ | 1,65 m | | |
| Horizontallast auf OK | $p_k =$ | 1,0 kN/m | Kategorie C1 | $\gamma_q = 1,5$ |
| Abstand OK - Fußverankerung | H = | 1,25 m | | |
| Fußmoment | $M_d =$ | 309,4 kNcm | | |
| S 235 Formrohr 40x40x1,5 | W = | 2,22 cm ³ | | |
| | $\sigma_{Ed} =$ | 1391 MPa | Ausnutzung 592% | !! |

Bei Einordnung des Kindergartens als öffentliches Gebäude gilt - wegen des Fluchtwegs - Kategorie C5

| | | | | |
|-----------------------------|-----------------|----------------------|------------------|------------------|
| Horizontallast auf OK | $p_k =$ | 3,0 kN/m | Kategorie C1 | $\gamma_q = 1,5$ |
| Abstand OK - Fußverankerung | H = | 1,38 m | | |
| Fußmoment | $M_d =$ | 1024,7 kNcm | | |
| S 235 Formrohr 40x40x1,5 | W = | 2,22 cm ³ | | |
| | $\sigma_{Ed} =$ | 4606 MPa | Ausnutzung 1960% | !! |

Für eine den Bauvorschriften entsprechende, sichere Nutzung des Gebäudes sind die Brüstungen zu verstärken !

gez. i.A. Harald Schmidt

Stattin Evelyn

Von: Hajek Andrea
Gesendet: Montag, 17. Juni 2019 10:55
An: office@pew-peithner.at
Betreff: WG: Kiga 2 pressbaum
Anlagen: IMG_20190614_094337.jpg; IMG_20190614_094359.jpg; IMG_20190614_100335.jpg; IMG_20190614_100350.jpg; IMG_20190614_100551.jpg; IMG_20190614_100328.jpg

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Andrea Hajek
Stadtamtsdirektorin



Tel: +43 (0)2233 522 32 77
Fax: +43 (0)2233 548 30

Stadtamt der STADTGEMEINDE
PRESSBAUM

A-3021 Pressbaum, Hauptstraße 58

Parteienverkehr:

Montag bis Freitag: 8:00–12:00
zusätzlich Dienstag: 14:00–19:00

www.pressbaum.at

Von: Stephan Miksits <stephan.miksits@gmail.com>
Gesendet: Freitag, 14. Juni 2019 15:48
An: Schmidt Harald, ste.p <Schmidt@step-zt.at>
Cc: Hajek Andrea <Andrea.Hajek@pressbaum.gv.at>
Betreff: AW: Kiga 2 pressbaum

Servus Harald,

Anbei ein paar neues Photos von heute früh. Mittlerweile ist leider nun auch ein Schaden im Mauerwerk (10cm Düwa) zu erkennen. Anfangs war ich etwas beunruhigt, bei genauerer Betrachtung erkennt man jedoch, dass der Ziegel nicht waagrecht auf der Lagerfuge sitzt, und daher die Stege des Ziegels nicht genau vertikal belastet werden und eher zum versagen neigen. Neben den Setzungen kommen also auch noch Ausführungsfehler (Ungenauigkeiten) hinzu. Deinem Rat folgend werde ich am Montag die Fussböden mal mit einem Nivelliergerät vermessen, vielleicht gibt es da, dann nähere Hinweise auf Setzungen. Wobei es natürlich zu beachten gilt, dass der Estrich als „massive Platte“ einiges kaschiert. Ich melde mich am Montag

Lg Stephan

Stephan Miksits
Robert Hamerlinggasse 6
A-3002 Purkersdorf
Mobil: +43 664-73593374
E-Mail: stephan.miksits@gmail.com

Von: Schmidt Harald, ste.p
Gesendet: Donnerstag, 13. Juni 2019 08:21

Gemeinderatssitzung am 17.06.2019 – öffentlicher Teil

An: Stephan Miksits

Betreff: AW: Kiga 2 pressbaum

Servus Stephan,

die Schadstelle hatte ich bei der Begehung fotografiert. Die Risse waren bereits, aber es ist ein großes Verputzstück nun abgefallen.

Eine laufende Setzungsbeobachtung kann sinnvoll sein. Vorweg kann man mit guter Wasserwaage einfach kontrollieren, ob alle Fußböden horizontal sind und alle Wände vertikal.

Für die Gesamtbeurteilung – insbesondere in Hinblick auf wirtschaftliche Sanierbarkeit - ist m.E. die Durchführung einer Bodenerkundung unerlässlich.

LG Harald

Harald Schmidt



Ingenieurbüro ste.p ZT-GmbH
A-1040 Wien Mommsengasse 31

Tel.: +43 1 505 56 87

Mob.: +43 664 441 5127

www.step-zt.at

FN 157610f, HG Wien, UID ATU42524602

Von: Stephan Miksits <stephan.miksits@gmail.com>

Gesendet: Donnerstag, 13. Juni 2019 08:14

An: Schmidt Harald, ste.p <Schmidt@step-zt.at>

Betreff: Kiga 2 pressbaum

Servus harald,

Anbei ein photo von heute früh! Gestern war das noch nicht! Denkst du man sollte sicherheitshalber setzungsmessungen anordnen oder beauftragen lassen?

Lg stephan

Niederschrift betreffend der feuerpolizeilichen Sicherheit am 11. Juni 2019 im Gebäude des Kiudergartens 2, 3031 Pressbaum, Hauptstrasse 127.

Anwesende Personen:

Bei der Beschau wurden folgende Mängel festgestellt:

Brandschutz:

1. Der vorhandene Brandschutzplan, datiert mit 24.03.2011, ist nur mehr teilweise aktuell. Dies deshalb, da beispielsweise der Eintrag des Brandabschnittes Pelletslagerraum fehlt, desweiteren der Hinweis auf das Vorhandensein einer PV – Anlage. Dieser Plan ist daher im Sinne der TRVB 121 O zu aktualisieren und nachweislich der zuständigen Ortsfeuerwehr in Papier- sowie in elektronischer Form zu übergeben.
2. Der vorhandene Not-Aus bzw. Trennschalter der PV – Anlage weist eine unrichtige Bezeichnung (Solaranlage) auf.
3. Laut mündlicher Angabe des Herrn Lehner, Kindergartenwart, weist die vorhandene Anlage zur internen Alarmierung keine einwandfreie Funktion auf. Z.B.: schaltet sich der Alarmton nach kurzer Funktion wieder selbsttätig ab, die einwandfreie Hörbarkeit des Alarmtones im gesamten Gebäude ist ebenso fraglich wie die einwandfreie Anlagenfunktion bei Stromausfall.
4. Beim Putzmittellager und der Teeküche, jeweils im 1. OG, fehlen die Brandschutztürelemente. Im Zuge der Mangelbehebung wäre hier wäre die grundsätzliche Brandabschnittsbildung zu überprüfen.
5. Laut Angabe von Herrn Lehner, Kindergartenwart, wurden bei der Installation der Anlage zur kontrollierten Wohnraumlüftung beim Durchtritt durch brandabschnittsbildende Bauteile, z.B.: Geschossdecken udgl., keine Brandschutzklappen angeordnet.
6. Im Heizraum fehlt bei der Durchführung der Wasserleitungen für die Brunnenanlage durch die brandabschnittsbildende Heizraumwand die erforderliche Leitungsabschottung. Ebenso fehlt bei den beiden Sicherungskästen das Leitungsschott im Bereich der Geschossdecke.
7. Die Entfluchtung über die Notausgangstüren jeweils im Bereich der Garderoben ins Freie bzw. den Laubengang im 1. OG, diese führen alle in den abgeschlossenen Garten der Anlage, ist zusätzlich zur erforderlichen mechanischen Entriegelung auch die Bedienung eines Motorschlusses erforderlich. Die Benützung des jeweiligen Notausganges durch ein Kindergartenkind ist fraglich. Siehe hierzu im NÖ Kindergartengesetz.
8. Die vorhandene Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ist, soweit beurteilbar, nicht flächig angeordnet, sondern bestehen in Teilbereichen anstatt dessen Fluchtwegschilder. Eine Überprüfung im Hinblick auf Übereinstimmung mit der TRRVB E 102 ist erforderlich. Ein Protokoll über die regelmäßige Überprüfung dieser Anlage – monatlich bzw. jährlich, lag heute nicht vor.

Zu Top 20 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

- **KIGA-Essen Sacre Coeur**

Sachverhalt (vorbereitet von StR Heise/M.Riedinger)

Das Essen im Kindergarten des Sacre Coeurs wird momentan von der Firma Aparthotel Puntop Betriebs GmbH geliefert. Diese verrechnen momentan einen Pauschalpreis von 78,00€ pro Kind pro Monat.

Die Rechnungen betreffend das Mittagessen werden momentan zur Gänze von der Stadtgemeinde Pressbaum übernommen, eine Weiterverrechnung war angedacht.

Es gibt jedoch weder seitens des Sacre Coeurs, noch seitens der Firma Aparthotel Puntop Betriebs GmbH Mitschriften, wie viele Portionen im Monat pro Kind bestellt wurden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung vom 19.09.2018 beschlossen, dass die Kinder im Sacre Coeur nach den selben Tarifen wie in einem unserer öffentlichen Landeskindergärten abgerechnet werden. Dies ist leider nicht möglich, da bzgl. der Menge der Portionen keinerlei Mitschriften gemacht wurden und werden.

Aus diesem Grund ist es notwendig bzgl. des Essens, einen neuen Beschluss für das zukünftige Verfahren zu fassen.

StR Heise stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die zukünftige Essensverrechnung direkt zwischen Eltern und dem Essensanbieter erfolgt.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

a) KIGA-Essen Abrechnung Sacre Coeur

Sachverhalt (vorbereitet von StR Heise/M.Riedinger)

Leider wurde seitens der Stadtgemeinde Pressbaum, auf Grund eines Kommunikationsfehlers verabsäumt, den Eltern der Kinder, welche die Plätze im Sacre Coeur innehaben, die Abrechnung des Beitrages und des Essens für das Kindergartenjahr 2018/2019, vorzuschreiben. Dies betrifft seit September 2018 ein Kind und seit April 2019 ein weiteres Kind.

Das Essen wird momentan von der Firma Aparthotel Puntop Betriebs GmbH geliefert. Diese verrechnen momentan einen Pauschalpreis von 78,00€ pro Kind pro Monat.

Die Rechnungen betreffend das Mittagessen wurden zur Gänze von der Stadtgemeinde Pressbaum übernommen, eine Weiterverrechnung war angedacht.

Es gibt weder seitens des Sacre Coeurs, noch seitens der Firma Aparthotel Puntop Betriebs GmbH Mitschriften, wie viele Portionen im Monat pro Kind bestellt wurden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung vom 19.09.2018 beschlossen, dass die Kinder im Sacre Coeur nach denselben Tarifen wie in einem unserer öffentlichen Landeskindergärten abgerechnet werden. Dies ist leider nicht möglich, da bzgl. der Menge der Portionen keinerlei Mitschriften gemacht wurden und werden.

Aus diesem Grund ist es notwendig bzgl. des Essens, rückwirkend einen neuen Beschluss zu fassen.

StR Heise stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge rückwirkend eine Pauschalbetrags-Berechnung an die betroffenen Eltern der Kinder beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

b) Wasserversorgung Karriegel

Sachverhalt:

Bereits seit geraumer Zeit haben die BewohnerInnen der oberen Siedlungsstraße mit Problemen bei der Wasserversorgung zu kämpfen. Das Problem kann laut Auskunft Bauamt Pressbaum dadurch gelöst werden, dass die betroffenen Gebäude nicht von der Hauptstraße, sondern vom Wasserbehälter Karriegel her versorgt werden. Diesbezüglich wäre der Einbau eines neuen Wasserschlebers im Bereich Siedlungsstraße (starke Kurve ONr. 12) erforderlich. Da sich durch diese Maßnahme der Wasserdruck auf 6 Bar erhöhen kann, ist es erforderlich bei den betroffenen Liegenschaften Druckventile einzubauen.

Gesamtkosten ca. Euro 9.000 zuzgl. Ust.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Firma Braunias, als Kontrahenten der Stadtgemeinde Pressbaum, mit den notwendigen Arbeiten bis zu einer Gesamtsumme von max. 9.000 Euro zuzüglich Ust zu beauftragen. Die Umsetzungsmaßnahmen sind vom Bauamt bis Herbst 2019 zu administrieren und abzuschließen.

Bedeckung: 1/850000-619000 Instandhaltung Wasser

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: GR Dr. Großkopf, GR Fahrner, StR Kalchhauser,

**c) Bartberg: Bauland Sondergebiete – Bauland Sondergebiete
umschließende Waldflächen**

Sachverhalt (vorbereitet von Bgm./A.Hajek)

Von Seite der Grundstückseigentümer der am Bartberg gelegenen Baulandsondergebiete wurden folgende Änderungswünsche für die örtliche Raumplanung an die Gemeinde herantgetragen:

Grundstück Grenzgasse ONr.: 15:

Derzeitige Widmung: BS-2 (Fremdenverkehr) Bauklasse II, Gesamtfläche 1329m² (erlaubte Bauhöhe 8 Meter)

Gewünschte Änderung: Bauhöhe soll von 8 Meter auf 8,5 Meter erhöht werden.

Bundesforst Grundstücke:

Derzeitige Widmung: BS-2 (Fremdenverkehr) Bauklasse II (Erlaubte Bauhöhe 8 Meter) Gesamtfläche 470m²

Gewünschte Änderung: Bauhöhe soll von 8 auf 8,5 Meter erhöht werden. Verbindung soll von ca. 1,5 m auf ca 4 m erweitert werden.

Grundstück Bundesforste: Umrandung von ca 4.500m² oder mehr

Gewünschte Änderung: Umwandlung von Wald auf Park

Von BürgerInnen unseres Ortes werden jedes Jahr eine große Anzahl von Ansuchen auf Änderung der Raumordnung an die Gemeinde herantgetragen. Diese werden vom zuständigen Ausschuss für Bau- und Raumordnung geprüft und gegebenenfalls an die RU2 des Landes NÖ zur Beurteilung weitergegeben.

Das Seminarhotel Bartberg wurde vor ca. 40 Jahren errichtet und von dessen Besitzer betrieben. In diesen Jahren hat sich der Bartberg durch massiven Zuzug zu einer Wohngegend mit Ein- und Zweifamilienhäusern weiterentwickelt. Vor einigen Jahren wurde an den Besitzer des Bartberghotels die Idee vom betreuten Wohnen herantgetragen. Und an einer diesbezüglichen Umsetzung durch den Grundstückseigentümer gearbeitet.

Von der Raumordnungsbehörde des Landes NÖ wurde nach Überprüfung mitgeteilt, dass auf diesem Grundstück mit Sonderwidmung Tourismus weder ein Wohnhaus für mehrere Parteien, noch betreutes Wohnen möglich sei. Ein Hotel dürfte jedoch (Widmung Fremdenverkehr) errichtet werden.

Bedeckung ist gegeben unter: 1/031000-728000 Raumplanung o.H.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der GR möge zustimmen, dass Hr. Fasch, Bewohner des Bartbergs, seine Stellungnahme abgeben darf

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltung: GR Szerencsics

Mehrheitlich angenommen

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt daher folgende

Anträge:

1. Antrag:

Die im Sachverhalt von den Liegenschaftseigentümern eingebrachten Änderungswünsche werden durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum abgelehnt.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

StR DI Wiesböck nimmt an der Abstimmung nicht teil

2. Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge beschließen den örtlichen Raumplaner, Herrn DI Siegl, zu beauftragen, die Möglichkeiten für eine Umwidmung des Bauland-Sondergebietes auf dem Bartberg in eine andere Widmungsart zu überprüfen. Ziel soll es sein, das derzeitige Bauland Sondergebiet in eine andere, dem dortigen Siedlungscharakter entsprechende Widmungsform zu bringen. Außerdem soll DI Siegel die Möglichkeit eines

temporären Bauverbotes überprüfen. Insbesondere sollen auf die Auswirkungen auf Grund von Immissionen und Emissionen Bedacht genommen werden.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltung: StR Scheibelreiter

StR DI Wiesböck nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Wortmeldungen: GR Jedlaucnik, GR Kieseberg, GR Tweraser,

Mehrheitlich angenommen

d) Sanierung Sanatoriumstraße

Sachverhalt:

Eine schnellstmögliche Sanierung der Sanatoriumstraße – Zufahrt zum Pflegeheim Senecura ist notwendig, damit die Versorgung der Patienten gewährleistet ist.

Wirtschaftshofdir. Hebenstreit ist in Verhandlungen, dass die Seebrücke gratis mitasphaltiert wird.

Es liegt ein Angebot der Fa. Colas über ca. Euro 30.000 zuzüglich Ust vor.

Das Angebot der Fa. Bitunova kommt nächste Woche

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der dringenden Sanierung der Sanatoriumstraße bis zu einer max. Summe von Euro 28.309,80 zuzüglich Ust zustimmen.

Weiters wird der Gemeinderat ersucht, aufgrund der Dringlichkeit, der außerplanmäßigen Bedeckung vom Konto 1/820000-0100000 Wirtschaftshof Gebäude zustimmen. (Verbuchung auf Konto Straßeninstandhaltung 1/612000-611000)

(Die Heizung im WH ist auf diesem Konto budgetiert und wird aufgrund der Verzögerung Bau Wertstoffsammelzentrum Frauenwart im heurigen Jahr nicht zur Gänze gebraucht).

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: StR DI Wiesböck,

Wortmeldungen: GR Jedlaucnik,

Mehrheitlich angenommen

e) Wertstoffsammelzentrum Frauenwart

Sachverhalt:

Es wurde vom Abfallverband Tulln ein Angebot der Fa. Pittel & Brausewetter mit Kosten für einen Bodenaustausch von Euro 237.000 vorgelegt. Dieses Angebot und der Prüfbericht wurde unseren Sachverständigen Hrn. DI Miksits und DI Zemlicka vorgelegt. Die Sachverständigen haben eindeutig festgehalten, dass aufgrund der vorliegenden Unterlagen eine Notwendigkeit des Bodenaustausches nicht gegeben ist. Die notwendige Belastbarkeit im hinteren Bereich kann somit nicht festgestellt werden. Daher wäre eine genaue Untersuchung durchzuführen.

StR Scheibelreiter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Fa. GEO Engineering mit der Erstellung eines Gutachtens über die Bodenbeschaffenheit als Entscheidungsgrundlage für die weitere Vorgehensweise mit Kosten bis max. Euro 4.000 zuzüglich Ust beauftragen. Das Gutachten ist bis 31.07.2019 vorzulegen.

Bedeckung: 1/010100-642000 Beratungskosten

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Enthaltung: GR Kerschbaum

Wortmeldungen: StR Krischel,

GR Naber nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Mehrheitlich angenommen

zu Top 21 – Berichte

Peter Grosskopf

**BERICHT an den Gemeinderat
Gemeinderatsitzung am 17.06.2019**

Gegenstand: Gesperrter Stiegenauf/abgang in der ÖBB Haltestelle Pressbaum

Bei einer von mir im Hinblick auf die Sanierung der seit Mai 2018 aus Sicherheitsgründen von den ÖBB gesperrten Stiege herbeigeführten Besprechung bei der ÖBB-Infrastruktur am 12.06.2019 in St. Pölten wurde mir mitgeteilt, dass die ÖBB nach Entfernung des Übergangsstegs vor rd. 10 Jahren keinen Bedarf mehr für die aus Sicherheitsgründen gesperrten Stiege sehen. Sie würde voraussichtlich gleichzeitig mit der für 2021 geplanten Sanierung der Stützmauer auf Bahnsteig 2 abgerissen werden. Für die Stiege käme nur ein Neubau in Frage. Alternativ dazu käme auch die Herstellung eines sicheren Zu- und Abgangs an Stelle des derzeitigen Schotterwegs durch den Wald in Frage. Sollte die Gemeinde den Erhalt des Stiegenauf- und abgangs oder den Ausbau des Waldwegs wünschen, schlagen die ÖBB folgende Vorgangsweise vor.

Durch die ÖBB:
Einholung von Angeboten zur planerischen Prüfung der Machbarkeit samt Kostenschätzung beider Alternativen und Übermittlung an mich bis Ende Juni 2019.

Durch mich:
Beurteilung der Planungsangebote und entsprechender Information des GR bei der zusätzlich vorgesehenen GRS Anfang Juli.

Anmerkung: Ein auf den Angeboten basierender konkreter Planungsauftrag würde ca. 4.000 € Kosten. Für den Neubau der Stiege ist lt. ÖBB derzeit keine seriöse Kostenschätzung möglich. Sie könnten jedoch bis zu 100.000 € betragen.

Der Bürgermeister schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 22:20 Uhr.

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

.....
Evelyn Stattin

Die Protokollprüfer:

.....
StR Irene Heise (ÖVP)

.....
Vzbgm. Alfred Gruber (SPÖ)

.....
StR Wolfgang Kalchhauser (WIR)
(FPÖ)

.....
StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil.

.....
GR Christine Leininger (GRÜNE)

.....
GR Tanja Ehnert (NEOS)



Parteiunabhängige Bürgerliste WIR!

Stellungnahmen zur Pressbaumer Gemeinderatssitzung,
am 17. Juni 2019 zu folgenden Punkten:

**Betrifft: Top 5 – Darlehensvertrag – Grundankauf (für die Errichtung eines
Feuerwehrhauses), Hauptstr. 117, 3021 Pressbaum**

Vorbehaltlich der uns vorliegenden Angaben zum Darlehensvertrag (z.B.: ...ab Gültigkeit des Nachtrages keine Haftung der Stadtgemeinde bzgl. dieses Darlehens für die Fa. PKomm), wird dem Antrag zugestimmt.

Betrifft: Top 9 – Auslagerung der Wasserangelegenheiten an die Fa. PKomm

Bezugnehmend auf die uns vorliegenden Verhandlungspunkte, sind WIR! gegen jegliche Form einer „Privatisierung“ der Wasserangelegenheiten!

Auch nicht, wenn sich der zukünftige „Übernehmer der Wasserangelegenheiten“ im Besitz der Stadtgemeinde Pressbaum befindet! Außerdem wären einige der unter

„Wasserangelegenheiten“ angeführten Dienstleistungen, nach unseren Einschätzungen mit finanziellem Mehraufwand verbunden. Auch eine allfällige Kontrolle durch den Gemeinderat, wäre nach jetziger Sachlage nicht möglich.

Betrifft: Top 19 – Kindergartensanierung

In einem „Informationsschreiben“ vom 9. Mai 2019, wird nachfragenden Eltern mitgeteilt, dass im Kindergarten II, Vorbereitungen für Sanierungen im Laufen sind und man „... höchsten Wert auf die Sicherheit“... legt.

Via Kronen-Zeitung wird von einem Leimholzträger gesprochen, der möglicherweise falsch eingebaut wurde; das „erzeugt Spannungen am Glasgeländer der Außengalerie“!

Tatsache ist, dass folgende Mängel angeführt wurden:

- ...die Ausführung der Geländer sowohl bei der Außen- als auch bei der Innengalerie als gefährlich einzustufen ist und daher eine Sperre vorzunehmen war.
- ...die Außengalerie grundsätzlich nicht den eingereichten und baubehördlich bewilligten Plänen entspricht.
- ..., dass der Fluchtweg in den Garten ein Verschlussystem besitzt, das im Notfall nicht einmal von Erwachsenen problemlos bedient werden kann.
- ..., dass der „sumpfige Untergrund“ des Gebäudes ständig in Bewegung ist und daher von immer wiederkehrenden Sanierungsmaßnahmen ausgegangen werden kann!
- Eine Verformung des Mauerwerks (!!!) derzeit schon erkennbar ist...
- ...eine Absturzsicherung augenscheinlich nicht ausreichend befestigt ist...
- ...die Stufenhöhe nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht (Kindergarten)...
- ...die Stiegenanlage zu den Galerien nicht mit ausreichend dimensionierten Geländerstehern ausgeführt ist, ebenso die Befestigungen an den Stiegenwangen.
- ...ein Prüfattest für die Gläser nicht vorhanden ist...
- ...die Befestigung des Geländers beim südseitigen Stiegenaufgang ohne Funktion ist.
- ...die Funktion der mechanischen Lüftungsanlage in den Sanitärräumen augenscheinlich unzureichend ist. Hier wird eine nochmalige Überprüfung empfohlen, da „Pilzausbildungen“ bereits festgestellt wurden.
- ...beim Notausgang im Erdgeschoss (Ostseite) wurde gleichsam eine Stolperstelle im Fluchtwegbereich festgestellt.
- ...der vorhandene Brandschutzplan inaktuell ist...
- ...fehlende Brandschutztürelemente festgestellt wurden...
- ...sowie Brandschutzklappen augenscheinlich fehlen...

Die Mängelliste ist keinesfalls vollständig und sie erfordert nun Sanierungsmaßnahmen im sechsstelligen Eurobetrag, der nun im Gemeinderat beschlossen und von der Bevölkerung finanziert werden soll!

Hunderttausende Euro Sanierungskosten übernehmen nun Pressbaums Bürger/Innen!

Denn nach 9 Jahren Wegschauen scheint auch die Gewährleistung nicht mehr gegeben zu sein! Und Verantwortung und Haftung scheint auch wieder einmal niemand übernehmen zu wollen, obwohl wir als Bürgerliste seit 2010 (!!!) auf massive Mängel hinweisen! Kurier, Kronen-Zeitung und die Regionalmedien berichteten ausführlich darüber; der kollektive Tenor seitens der Verantwortlichen war damals:

„Es gibt keine Sicherheitsmängel. Wir haben sämtliche Gutachten, die sind alle in Ordnung“.

**In diesem Sinne fordern WIR!, dass in einem Regressverfahren die Verursacher des Schadens zur Verantwortung genommen werden!
Sämtlicher Schriftwechsel steht nachweislich zur Verfügung!**

Da WIR! im Rahmen unserer Recherchen auf zur Verfügung stehendes Informationsmaterial angewiesen sind und anderslautende Unterlagen nicht kennen, übernehmen wir keinerlei Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit. Sollten uns anderslautende Daten zur Verfügung gestellt werden, werden wir nach Überprüfung der Sachlage den Bericht gerne redigieren.“

**WIR! für Pressbaum**

Parteiunabhängige Bürgerliste WIR!

3 Seiten persönlich abgegeben am 12.6.19

| | |
|-------------------------|------|
| Stadtgemeinde Pressbaum | |
| 12. Juni 2019 | |
| Zl. | Blg. |

• **NACHTRAGSVORANSCHLAG 2019 FRAGEN BZW. EINWENDUNGEN.:**

Das Gesetz macht's möglich! Man muss einen Voranschlag erstellen und beschließen, ehe das Ergebnis des Vorjahres bekannt ist. Was dann folgt, ist ein Nachtragsvoranschlag mit Bauchweh und Einsparungen die weh tun. Dort wo man einsparen könnte (z. B. P-Komm) passiert natürlich nichts.

Ich darf feststellen, dass unser Herr HBM und sein Finanzstadtrat die Bevölkerung laufend im Ungewissen über die Zukunft der Gemeinde lässt, bzw. unrichtig informiert. Während die roten Hundesackerl medial wirksam präsentiert werden, steht die Auflagefrist zum Nachtragsvoranschlag nicht einmal auf der elektronischen Amtstafel.

Meine Fragen zum Voranschlag 2019 sind natürlich nicht vom Tisch. Unter Hinweis auf LGBL.0020-0 fordere ich Herrn Bürgermeister und Herrn Finanzstadtrat Wiesböck neuerlich auf, meine oftmals gestellten Fragen einzeln und taxativ zu beantworten.

Um die Nachtragsvoranschlagsitzung nicht zu verzögern, werde ich auf die Wiederholung der Fragen verzichten und nur gezielte Fragen zu den Änderungen, bzw. zum Nachtragsvoranschlag stellen.

1.: WASSER: Da im Dienstpostenplan keine Änderungen gegenüber dem Voranschlag ersichtlich sind, stellt sich schon die Frage, was an dem Gerücht dran ist, dass Herr Bruckner an die P-Komm abgestellt werden soll. Konkret daher die Frage: was soll unser Wassermeister bei der P-Komm machen, wenn nie daran gedacht ist, das Wasser zu privatisieren.

Man versucht hier wahrscheinlich über ein Hintertürchen doch zu privatisieren! Noch dazu solch wichtige Sachen im Nichtöffentlichen Teil der letzten Gemeinderatsitzung. (Die rechtliche Zulässigkeit dieses Deals werde ich prüfen lassen.) Wer die heutigen Parlamentsberichte liest, stößt auf untenstehendem Artikel. Endlich wird das umgesetzt, was viele Österreicher fordern. Es ist daher verantwortungslos so etwas nur anzudenken, nur um einen kränkelnden Geldvernichtungsverein noch länger am Leben zu erhalten.

Wasserschutz, Papamonat und Plastiksackerlverbot

.....und per Verfassungsgesetz soll dem Bund, den Ländern und den Gemeinden untersagt werden, öffentliches Trinkwasser zu privatisieren.

FRAGE: Kann man den, ohnedies nur mit schwacher Mehrheit gefassten Beschluss nicht rückgängig machen?

2.) Schulen: Wir geben für die beiden Schulen lt. Voranschlag 1,507.000€ aus. Stimmt es, dass davon mehr als die Hälfte, nämlich genau 797.000€ als Mietenzahlung an die P-Komm gehen? Gibt es dafür die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse? Das sind in 7 Jahren 5,6



Millionen Euro . Das wäre das Bad und das Feuerwehrhaus ohne Schulden gewesen!!

3.) Das geplante Feuerwehrhaus: Die Beantwortung folgender Fragen interessieren nicht nur mich:

- 1.) Für den Grundstückskauf müssen wir lt. Voranschlag 1,100.000,-EURO bezahlen. Richtig?
- 2.) Für wieviel Quadratmeter?
- 3.) an wem?
- 4.) Wer hat eine auf einhundert Euro genaue Kostenberechnung erstellt?
Der Kollege verfügt offensichtlich über hellseherische Fähigkeiten.
- 5.) Wer macht die Planung?
- 6.) Wer macht die(hoffentlich) EU- konforme Ausschreibung?
- 7.) Wer macht die Bauüberwachung und Abrechnungsprüfung?
- 8.) Welche Vorgaben und wieviel Geld kommt vom Land?

Feststellung : Eine Spatenstichfeier auf Fremdgrund, ohne Projekt und ohne Baufirma gibt es offenbar nur in Pressbaum. Noch dazu um Steuergeld! Das ist Populismus pur!

4.) Kindergarten 1 Erweiterung: Für folgende Fragen wäre eine Antwort Überfällig:

- 1.) Haben wir überhaupt das Grundstück hinter der Hansenvilla gekauft?
- 2.) Von wem?
- 2.) Wieviel Quadratmeter zu welchem Preis ?
- 3.) Wie ist dieses Geld geflossen? Und an wem?
- 4.) Wann?
- 5.) Wer macht die Planung für die Erweiterung zu welchem Preis?
- 6.) Wer macht die(hoffentlich) EU- konforme Ausschreibung?
- 7.) Wer macht die Bauüberwachung und Abrechnungsprüfung?
- 8.) Welche Vorgaben und wieviel Geld kommt vom Land?

5.) Kindergarten 2: Die Gerüchteküche spricht von massiven Sicherheitsmängeln im 11 Jahre alten Kindergarten. Im Nachtragsvoranschlag sind zur Behebung dieser Mängel € 200.000,- angesetzt. Die, von mir befragte Leiterin hat offenbar einen Maulkorberlass bekommen. Sie konnte u. wollte mir keine Auskunft erteilen.

Frage: Warum hat man mich als ehemaligem Bauleiter und warum hat man nicht Herrn Dipl. Ing. Szerenzich als ehemaligem Oberbauleiter sofort bei Auftreten von Mängeln kontaktiert? Da das Gebäude auch vom Land anstandslos abgenommen wurde, kann es sich bei den aufgetretenen Mängeln nur um verdeckte Mängel handeln. Lt. den Ö-Normen sind Diese allerdings sofort nach deren Auftreten zu rügen. Das wurde, warum auch immer versäumt! Jetzt ist es zu spät und wir zahlen wieder aus dem Steuertopf.

6.) Sportplatz: Hier wird mit dem angesetzten Betrag das Gitter bezahlt.

Fragen: Wieviel hat es gekostet?

Ist Dieser Auftrag als GU an die P-Komm vergeben worden?

Wieviel Angebote gab es?

Wie hoch ist die Differenz zwischen Strabag und P-Komm Preis?

7.) Wieso wird die **Straßenbeleuchtung** billiger, indem man € 70.000,- als Einsparung (Rückstellung?) ansetzt? Was sagt die beauftragte Firma dazu?

Zum Schluss noch die mehrfach geäußerte Bitte, dass die Debattenredner und vor Allem der Präsentator mit einem Wandermikrofon ausgestattet werden. Es ist eine Brüskierung der interessierten Zuhörer, die am Gang sitzen (müssen) wenn vorne ein Herr Wiesböck, ein Herr Brandstetter irgend etwas vor sich hinmurmeln, was man hinten gar nicht versteht. Viele Interessierte Pressbaumer kommen deswegen gar nicht. Sogar der Vater unseres HBM bleibt in letzter Zeit aus. Aber das will man ja offenbar. Die Journalistinnen dürften auch nicht mitbekommen, was Vorne gesprochen wird, denn sie schreiben in den seltensten Fällen mit. Darum gibt es zwar Artikel über Hundekotsackerl, aber kaum für ein fast 20- Millionenbudget.

Pressbaum, am 12.6.2019

Alfred Rauchberger





Stadtgemeinde Pressbaum
Herrn Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Mag. Michael Gruber
Öffentliche Finanzierungen
3100 St. Pölten, Hypogasse 1
Tel.: +43(0)5 90 910-1307
Fax: +43(0)5 90 910-1456
e-mail: michael.gruber@hyponoe.at



St. Pölten, 12.06.2019

Schuldübernahme + Nachtrag zum Kreditvertrag – Kontonummer 466-232300

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister,

Wir nehmen Bezug auf die bisherigen Gespräche und dürfen Ihnen hiermit die entsprechende Schuldübernahme + Nachtrag zum Kreditvertrag jeweils in 2-facher Ausfertigung übermitteln.

Wir ersuchen um Retournierung folgender Unterlagen:

- beide rechtswirksam und ordnungsgemäß gefertigten Originale der Schuldübernahme + Nachtrages zum Kreditvertrag (erforderlichenfalls versehen mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung)
- Kopie der Einladungskurrende und der gefertigten Abschrift des Protokolls über die Gemeinderatsbeschlussfassung

Darüber hinaus bitten wir Sie, folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Ausweiskopien (amtlicher Lichtbildausweis) all jener Personen, die den Nachtrag zu den Kreditverträgen gefertigt haben;

Sie werden nach unserer Gegenfertigung eine Ausfertigung des Nachtrages zum Kreditvertrag für Ihre Akten erhalten.

Vor jeder Fälligkeit werden Sie eine Zahlungsvorschreibung erhalten, aus der Sie die jeweilige Annuität ersehen.

Für den Fall von Rückfragen steht Ihnen Hr. Mag. Gruber (DW 1201) jederzeit gerne zur Verfügung.

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

3100 St. Pölten | Hypogasse 1 | Postfach 351 | T. +43(0)5 90 910-0 | landesbank@hyponoe.at | www.hyponoe.at
Rechtsform: Aktiengesellschaft | Sitz: St. Pölten | FN 99073x | Firmenbuchgericht: Landesgericht St. Pölten | ATU 15361203 | BIC (S.W.I.F.T. Adresse) HYPNATWW | DVR: 0042862

Kontonummer: 466-232300

KREDITÜBERNAHME KOMMUNALKREDIT

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum und

der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG (vormals HYPO NOE Gruppe Bank AG), Hypogasse 1, 3100 St. Pölten (im Folgenden kurz „HYPO NOE“ genannt), wie folgt:

1. Die „HYPO NOE“ hat der PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH FN 364795p, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum mit Kreditvertrag vom 05.12.2014 auf Konto Nr. 466-232300 einen Einmalbarkredit in Höhe von € 1.100.000,00 eingeräumt.

Zur Sicherstellung dieses Kredites wurden folgende Sicherheiten bestellt:

Bürgschaft nach § 1357 ABGB der Stadtgemeinde Pressbaum

2. Die Stadtgemeinde Pressbaum beabsichtigt, das Kreditverhältnis mit der HYPO NOE, so wie es mit PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH bestanden hat, ab 01.12.2019 an dessen Stelle fortsetzen zu wollen. Die Stadtgemeinde Pressbaum erklärt daher, in das bestehende unter Punkt 1. näher beschriebene Kreditverhältnis mit allen ihr als neuer Kreditnehmerin zustehenden Rechten und Pflichten einzutreten.

Die HYPO NOE stimmt diesem Kreditnehmerwechsel zu, nimmt die Stadtgemeinde Pressbaum als neue Kreditnehmerin an und entlässt PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH aus der Haftung aus diesem Kreditverhältnis.

3. Es bestehen keine weiteren Sicherheiten.

4. Die Bestimmungen des Kreditvertrages vom 05.12.2014, dessen Inhalt der Stadtgemeinde Pressbaum bekannt ist, gelten unverändert weiter.

Entbindung vom Bankgeheimnis

Im Umfang der beschriebenen Datenverwendung im Zusammenhang mit Kleinkreditevidenz, Warnliste und CRIF sowie für Auskünfte gegenüber Sicherungsgebern entbinden die fertigenden Kreditnehmer und Sicherheitengeber die Bank gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG auch von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit (Bankgeheimnis).

Desweiteren ermächtigen der Kreditnehmer und alle Sicherungsgeber die Bank im Hinblick auf deren gegebenes Interesse zur Einsichtnahme auch in das Personenverzeichnis des Grundbuches (§ 5 Abs 4 GUG).

Kreditnehmer und Sicherheitengeber, die juristische Personen sind, ermächtigen die Bank zusätzlich zur Datenweitergabe zum Zwecke einer Refinanzierung, an allfällige Konsortialpartner, zur Erteilung bankmäßiger Bonitätsauskünfte, sowie an Dritte, die am Risiko aus dem Kreditverhältnis beteiligt sind oder sich daran zu beteiligen beabsichtigen und entbinden die Bank gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG in diesem Umfang auch von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit (Bankgeheimnis).

Gemeinderatssitzung am 17.06.2019 – öffentlicher Teil

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung der Bank auf www.hyponoe.at abrufbar sowie als Aushang in allen Filialen einsehbar.

Mit der(den) nachfolgenden Unterschrift(en) wird auch der Erhalt nachfolgender Beilagen bestätigt:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)
Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch (GMSG)

Kreditaufnahme erfolgt auf eigene Rechnung () Ja () Nein

.....am.....
Ort, Datum

.....
Bürgermeister

.....am.....
Ort, Datum

.....
Stadtrat

Zur Kenntnis genommen in der Sitzung des Gemeinderates vom

.....
Gemeinderat Gemeinderat

Genehmigung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich, sonst freilassen):

.....
Amt der Nö Landesregierung

.....
Ort, Datum HYPO NOE Landesbank
 für Niederösterreich und Wien AG

Wir stimmen der Kreditübernahme ausdrücklich zu:

.....
Ort, Datum PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH

Kontonummer: 466-232300

KREDITÜBERNAHME KOMMUNALKREDIT

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum und

der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG (vormals HYPO NOE Gruppe Bank AG), Hypogasse 1, 3100 St. Pölten (im Folgenden kurz „HYPO NOE“ genannt), wie folgt:

1. Die „HYPO NOE“ hat der PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH FN 364795p, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum mit Kreditvertrag vom 05.12.2014 auf Konto Nr. 466-232300 einen Einmalbarkredit in Höhe von € 1.100.000,00 eingeräumt.

Zur Sicherstellung dieses Kredites wurden folgende Sicherheiten bestellt:

Bürgschaft nach § 1357 ABGB der Stadtgemeinde Pressbaum

2. Die Stadtgemeinde Pressbaum beabsichtigt, das Kreditverhältnis mit der HYPO NOE, so wie es mit PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH bestanden hat, ab 01.12.2019 an dessen Stelle fortsetzen zu wollen. Die Stadtgemeinde Pressbaum erklärt daher, in das bestehende unter Punkt 1. näher beschriebene Kreditverhältnis mit allen ihr als neuer Kreditnehmerin zustehenden Rechten und Pflichten einzutreten.

Die HYPO NOE stimmt diesem Kreditnehmerwechsel zu, nimmt die Stadtgemeinde Pressbaum als neue Kreditnehmerin an und entlässt PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH aus der Haftung aus diesem Kreditverhältnis.

3. Es bestehen keine weiteren Sicherheiten.

4. Die Bestimmungen des Kreditvertrages vom 05.12.2014, dessen Inhalt der Stadtgemeinde Pressbaum bekannt ist, gelten unverändert weiter.

Entbindung vom Bankgeheimnis

Im Umfang der beschriebenen Datenverwendung im Zusammenhang mit Kleinkreditevidenz, Warnliste und CRIF sowie für Auskünfte gegenüber Sicherungsgebern entbinden die fertigenden Kreditnehmer und Sicherheitengeber die Bank gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG auch von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit (Bankgeheimnis).

Desweiteren ermächtigen der Kreditnehmer und alle Sicherungsgeber die Bank im Hinblick auf deren gegebenes Interesse zur Einsichtnahme auch in das Personenverzeichnis des Grundbuches (§ 5 Abs 4 GUG).

Kreditnehmer und Sicherheitengeber, die juristische Personen sind, ermächtigen die Bank zusätzlich zur Datenweitergabe zum Zwecke einer Refinanzierung, an allfällige Konsortialpartner, zur Erteilung bankmäßiger Bonitätsauskünfte, sowie an Dritte, die am Risiko aus dem Kreditverhältnis beteiligt sind oder sich daran zu beteiligen beabsichtigen und entbinden die Bank gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG in diesem Umfang auch von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit (Bankgeheimnis).

Gemeinderatssitzung am 17.06.2019 – öffentlicher Teil

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung der Bank auf www.hyponoe.at abrufbar sowie als Aushang in allen Filialen einsehbar.

Mit der(den) nachfolgenden Unterschrift(en) wird auch der Erhalt nachfolgender Beilagen bestätigt:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)
Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch (GMSG)

Kreditaufnahme erfolgt auf eigene Rechnung () Ja () Nein

.....,am.....
Ort, Datum

.....
Bürgermeister

.....,am.....
Ort, Datum

.....
Stadtrat

Zur Kenntnis genommen in der Sitzung des Gemeinderates vom

.....
Gemeinderat Gemeinderat

Genehmigung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich, sonst freilassen):

.....
Amt der Nö Landesregierung

.....
Ort, Datum HYPO NOE Landesbank
 für Niederösterreich und Wien AG

Wir stimmen der Kreditübernahme ausdrücklich zu:

.....
Ort, Datum PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH

NACHTRAG zum KREDITVERTRAG
466-232300

abgeschlossen zwischen

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
(vormals HYPO NOE Gruppe Bank AG)

Hypogasse 1
3100 St. Pölten
FN 99073x LG St. Pölten
DVR 0042862
(in der Folge „HYPO NOE“ genannt)

und

Stadtgemeinde Pressbaum

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum

(in der Folge „Kreditnehmer“ genannt)

I. Vorbemerkung

1. Die „HYPO NOE“ hat der PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH mit Kreditvertrag vom 05.12.2014 auf Konto Nr. 466-232300 einen Kredit („Kreditvertrag“) in Höhe von € 1.100.000,00 (in Worten: eine Million einhunderttausend) eingeräumt.
2. Im Zuge einer Kreditübernahme per 01.12.2019 übernimmt die Stadtgemeinde Pressbaum den offenen Kreditsaldo entsprechend den Bestimmungen des Kreditvertrages.
3. Unter Punkt 7 des Kreditvertrags wurde eine variable Verzinsung mit einem Kreditzinssatz aus der Summe aus 0,70 % („Aufschlag“) und 6-Monats-Euribor („Basiszinssatz“) vereinbart.
4. Unter Punkt 9.1 des Kreditvertrags wurde vereinbart, den Kredit jeweils am 31.03. und am 30.09. in 50 kalenderhalbjährlichen Annuitäten, erstmals am 31.03.2020 zurückzuzahlen.

f
-1-

Gemeinderatssitzung am 17.06.2019 – öffentlicher Teil

5. Mit diesem Nachtrag zum Kreditvertrag (kurz „**Nachtrag**“) wird mit Wirkung vom 01.12.2019 folgendes vereinbart:

II. Änderung des Kreditvertrages

1. Punkte 7.2 und 7.3 des Kreditvertrages werden wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:
 - 1.1 Der Basiszinssatz („**Basiszinssatz**“) hat den Wert der ‚Euro Interbank Offered Rate‘ (EURIBOR) für Geldaufnahmen in Euro mit einer Zinsbindungsdauer von sechs Monaten.
 - 1.2 Der Aufschlag („**Aufschlag**“) beträgt 0,58 % - Punkte p.a.
 - 1.3 Der Kreditzinssatz beträgt mindestens 0,58 %.
2. Punkt 9.1 des Kreditvertrages wird wie folgt abgeändert:

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den Kredit jeweils am 31.03. und am 30.09. in 50 kalenderhalbjährlichen Kapitalraten, erstmals am 31.03.2020, zurückzuzahlen.
3. Punkt 12. Sicherheit des Kreditvertrages entfällt.

III. Sonstiges

1. Alle Bestimmungen des Kreditvertrages und aller Zusatzvereinbarungen zum Kreditvertrag, jeweils samt allen Zusätzen und Abänderungen, die in diesem Nachtrag nicht ausdrücklich abgeändert werden, bleiben unverändert rechtswirksam. Alle Bestimmungen des Kreditvertrages und aller Zusatzvereinbarungen zum Kreditvertrag jeweils samt allen Zusätzen und Abänderungen, die in diesem Nachtrag ausdrücklich abgeändert werden, verlieren mit Abschluss dieses Nachtrags ihre Rechtswirksamkeit.
2. Alle Kosten (insbesondere Gebühren, Abgaben, Steuern und Barauslagen) im Zusammenhang mit diesem Nachtrag trägt der Kreditnehmer.
3. Die Bestimmungen des Kreditvertrages stellen einen integrierenden Bestandteil dieses Nachtrags dar. Sollten Regelungen des Nachtrags Regelungen des Kreditvertrages widersprechen, gelten die Regelungen dieses Nachtrags.

....., am

.....
HYPO NOE Landesbank
für Niederösterreich und Wien AG

 -2-

Gemeinderatssitzung am 17.06.2019 – öffentlicher Teil

.....am.....
Ort, Datum

.....
Bürgermeister

.....am.....
Ort, Datum

.....
Stadtrat

Zur Kenntnis genommen in der Sitzung des
Gemeinderates vom

.....
Gemeinderat Gemeinderat

Genehmigung des Amtes der Niederösterreichischen
Landesregierung (falls erforderlich, sonst freilassen):

.....
Amt der Nö Landesregierung

f -3-

NACHTRAG zum KREDITVERTRAG
466 - 232300

abgeschlossen zwischen

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
(vormals HYPO NOE Gruppe Bank AG)

Hypogasse 1
3100 St. Pölten
FN 99073x LG St. Pölten
DVR 0042862
(in der Folge „HYPO NOE“ genannt)

und

Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum

(in der Folge „Kreditnehmer“ genannt)

I. Vorbemerkung

1. Die „HYPO NOE“ hat der PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH mit Kreditvertrag vom 05.12.2014 auf Konto Nr. 466-232300 einen Kredit („Kreditvertrag“) in Höhe von € 1.100.000,00 (in Worten: eine Million einhunderttausend) eingeräumt.
2. Im Zuge einer Kreditübernahme per 01.12.2019 übernimmt die Stadtgemeinde Pressbaum den offenen Kreditsaldo entsprechend den Bestimmungen des Kreditvertrages.
3. Unter Punkt 7 des Kreditvertrags wurde eine variable Verzinsung mit einem Kreditzinssatz aus der Summe aus 0,70 % („Aufschlag“) und 6-Monats-Euribor („Basiszinssatz“) vereinbart.
4. Unter Punkt 9.1 des Kreditvertrags wurde vereinbart, den Kredit jeweils am 31.03. und am 30.09. in 50 kalenderhalbjährlichen Annuitäten, erstmals am 31.03.2020 zurückzuzahlen.

Gemeinderatssitzung am 17.06.2019 – öffentlicher Teil

5. Mit diesem Nachtrag zum Kreditvertrag (kurz „Nachtrag“) wird mit Wirkung vom 01.12.2019 folgendes vereinbart:

II. Änderung des Kreditvertrages

1. Punkte 7.2 und 7.3 des Kreditvertrages werden wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:
 - 1.1 Der Basiszinssatz („Basiszinssatz“) hat den Wert der ‚Euro Interbank Offered Rate‘ (EURIBOR) für Geldaufnahmen in Euro mit einer Zinsbindungsdauer von sechs Monaten.
 - 1.2 Der Aufschlag („Aufschlag“) beträgt 0,58 % - Punkte p.a.
 - 1.3 Der Kreditzinssatz beträgt mindestens 0,58 %.
2. Punkt 9.1 des Kreditvertrages wird wie folgt abgeändert:

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den Kredit jeweils am 31.03. und am 30.09. in 50 kalenderhalbjährlichen Kapitalraten, erstmals am 31.03.2020, zurückzuzahlen.
3. Punkt 12. Sicherheit des Kreditvertrages entfällt.

III. Sonstiges

1. Alle Bestimmungen des Kreditvertrages und aller Zusatzvereinbarungen zum Kreditvertrag, jeweils samt allen Zusätzen und Abänderungen, die in diesem Nachtrag nicht ausdrücklich abgeändert werden, bleiben unverändert rechtswirksam. Alle Bestimmungen des Kreditvertrages und aller Zusatzvereinbarungen zum Kreditvertrag jeweils samt allen Zusätzen und Abänderungen, die in diesem Nachtrag ausdrücklich abgeändert werden, verlieren mit Abschluss dieses Nachtrags ihre Rechtswirksamkeit.
2. Alle Kosten (insbesondere Gebühren, Abgaben, Steuern und Barauslagen) im Zusammenhang mit diesem Nachtrag trägt der Kreditnehmer.
3. Die Bestimmungen des Kreditvertrages stellen einen integrierenden Bestandteil dieses Nachtrags dar. Sollten Regelungen des Nachtrags Regelungen des Kreditvertrages widersprechen, gelten die Regelungen dieses Nachtrags.

....., am

.....
HYPO NOE Landesbank
für Niederösterreich und Wien AG

 - 2 -

Gemeinderatssitzung am 17.06.2019 – öffentlicher Teil

.....am.....
Ort, Datum

.....
Bürgermeister

.....am.....
Ort, Datum

.....
Stadtrat

Zur Kenntnis genommen in der Sitzung des
Gemeinderates vom

.....
Gemeinderat Gemeinderat

Genehmigung des Amtes der Niederösterreichischen
Landesregierung (falls erforderlich, sonst freilassen):

.....
Amt der Nö Landesregierung

f -3-